Die Erfüllung der Geldschuld durch bargeldlose Zahlung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Reinhold Bohne

Gerichtsreferendar

aus Essen.

Marburg 1930.

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei Robert Kleinert, Quakenbrück

Als Doktorschrift von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 6. Oktober 1930
Berichterstatter: Professor Dr. Erich Jung

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Oktober 1930.

Meinen Pflegeeltern in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Apt: Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Neue Sammlung II, 1910.

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. 1794.

von Basse: Die rechtliche Natur des Notgeldes. Preuß. Verwaltungsblatt 1919/1920. S. 409.

Bendixen: Bemerkungen zur Geldschöpfungslehre. In Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 113. Bd. der III. Folge, 58. Bd. Jena 1919.

Bendixen: Das Inflationsproblem.

Böhm: Zahlung durch Scheck. In DJZ. 1926, S. 665.

Breit: Bankgesetz. 1911.

Brodmann: Die Geldschuld. In Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts IV, 2. Leipzig 1918, S. 231.

Brodmann: Zur Lehre vom Girovertrage. In Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 48, S. 135.

Brunner: Wertpapiere. In Endemanns Handbuch des Handelsrechts II, S. 204.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGR.-Komm.). 6. Auflage. Berlin und Leipzig, 1928.

Cosack: Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts, 1. Bd., 7. Aufl. Jena 1922.

Crome: System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 2. Bd. Tübingen und Leipzig, 1902.

Damerow: Das Notgeld im Recht. Preuß. Verwaltungsblatt 1919/1920, S. 306.

Dernburg: Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens, 2. Abteilung, 3. Aufl. Halle 1905.

Dove-Apt: Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, I. Berlin 1904.

Dove-Apt: Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Dove-Meyerstein: Gutachten über Handelsgebräuche, erstattet von der Industrie- und Handelskammer von Berlin I, Berlin 1907; II Berlin 1912; III Berlin 1923.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch, II. 2. Auflage. Mannheim und Leipzig, 1910.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8. und 9. Auflage. Berlin 1908.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I, 1,30.—34. Auflage. Marburg 1928, 3. Auflage, Marburg 1908.

Fricke: Die rechtliche Natur des Notgeldes. In Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, Bd. 87, S. 437/438.

Gerber: Geld und Staat, eine Untersuchung über die Geldverfassung als Problem des Staatsrechts im Rahmen einer allgemeinen Systematik des Rechts. Jena 1926.

Gieseke: Zu § 270 BGB. In Jur. Wochenschrift (JW.) 1926, S. 1147.

Gierke: Deutsches Privatrecht, 2. Bd. Leipzig 1905.

Goldschmidt: Das Geld. In seinem Handbuch des Handelsrechts, 1. Bd. 2. Abtlg. S. 1060 ff. Erlangen 1868.

Graf und Dietherr: Deutsche Rechtssprichwörter. 1863.

Grünhut: Grundriß des Wechselrechts. 1926/27.

Gumpel: Das Geld im Bürgerlichen Recht. Heidelberger Diss. 1914.

Hachenburg: Zu §§ 242, 326 BGB. In Jur. Wochenschrift 1916, S. 1528.

Hahn: Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits. Tübingen 1920.

Hartmann: Internationale Geldschulden. In Arch. f. d. Ziv. Praxis, Bd. 65, S. 185.

Hartmann: Ueber den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden. Braunschweig 1868.

Hartung: In Sächs. Arch. f. Rechtspflege, 1911, S. 190.

Helfferich: Geld und Banken. I. Das Geld. 3. Aufl. 1916.

Hellauer: Kaufverträge usw. in Warenhandel und Industrie, 1927.

Hoeniger: Zu Nußbaum, im Weltwirtschaftlichen Archiv Bd. 24 S. 212.++

Huber: Geldtheorie und Bankverfassung. In Bankarchiv 1916/17 Nr. 155.

Ide: Zu R. Meyer „Der bargeldlose Zahlungsverkehr". In Jur. Wochenschr. 1921, S. 264.

Isele: Geldschulden und bargeldloser Zahlungsverkehr. In Arch. f. d. Civ. Praxis Bd. 129, der neuen Folge 9. Bd., S. 129.

Jung: Das privatrechtliche Wesen des Geldes, Marburg 1926.

Kaufmann: Das Reichsgesetz über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922. In Jur. Wochenschr. 1922 S. 1503.

Klausing: Die Zahlung durch Wechsel und Scheck, Marburg 1919.

Koch: Notenbanken. In Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl. 1911—1914, 2. Bd., S. 929.

Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 2. Bd., 1. Teil, Berlin 1906.

Krückmann: Ist der Droschkenkutscher verpflichtet zu wechseln? Im Recht 1901, S. 85.

Landsberg: Das Recht des bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. Aug. 1896, 1. Hälfte, Berlin 1904.

Leo: Die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen und Einhaltung von Zahlungsfristen bei Zahlung durch Giroüberweisung oder durch Scheck. In Bankarchiv Bd. 15, S. 421.

Leonhard, Franz: Das Schuldrecht des BGB. 1. Band, München u. Leipzig 1929.

Lessing: Scheckgesetz, 1926.

Löwenfeld: Die Anweisung im Gesetz und Verkehr, 1922.

R. Meyer: Begriff und Wesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. In Bankarchiv Bd. 19, S. 138.

R. Meyer: Vorschläge zur gesetzgeberischen Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts (Gruchot) Bd. 63, S. 134.

Mez: Ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Giroverkehrs. In Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 30, S. 83.

Michaelis: Kommentar zum Scheckgesetz, Berlin und Leipzig 1927.

Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, II. amtliche Ausgabe, Berlin und Leipzig 1888.

Nußbaum: Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, Tübingen 1925.

Planck: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch II 1, 4. Aufl. Berlin 1914, II 2, 4. Aufl. Berlin und Leipzig 1923.

Regelsberger: Pandekten, 1. Bd., Leipzig 1893.

Savigny: Das Obligationenrecht als Teil des heutigen römischen Rechts. Berlin 1851—1853.

Scheda: Bargeldlose Zahlung und Erfüllung im Postscheckverkehr. In Deutsche Juristenzeitung (DJZ.) 1918, S. 626.

F. Schmidt: Der bargeldlose Zahlungsverkehr und seine Förderung, Leipzig und Berlin 1917.

von Schwerin: Das Recht der Wertpapiere, Berlin und Leipzig 1924.

Senckpiehl: Zum Postscheckkonto. In Jur. Wochenschrift 1916, S. 957.

Staub-Könige: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. u. 13. Aufl., Berlin und Leipzig 1926.

Staub-Stranz: Wechselordnung, 11. Aufl., Berlin 1926.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch II, 9. Aufl., München, Berlin und Leipzig 1928.

Stein-Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 12. und 13. Aufl., 2. Bd., Tübingen 1926.

Telschow-Letzel: Der gesamte Geschäftsverkehr der Reichsbank, 11. Aufl.

Titze: Recht der Schuldverhältnisse. In Kaskel-Kohlrausch: Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft VIII, 2. Aufl., Berlin 1926.

von Tuhr: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 2. Bd., 2. Hälfte, München und Leipzig 1918.

von Tuhr: Allgemeiner Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, Tübingen 1924/25.

Wahle: Zu RG. 105, S. 267. In Jur. Wochenschr. 1926, S. 1147.

Walker: Internationales Privatrecht, 4. Aufl., Wien 1926.

Wieland: Zu M. Wolff. In Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Konkursrecht (Z. f. HR.), Bd. 83, S. 306.

M. Wolff: Die rechtliche Behandlung des Geldes im Privat- und Handelsrecht. In Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts IV 1 (1917), S. 637.

Zwillenberg: Inwiefern wird durch die Hingabe und Annahme von Banknoten, Reichskassenscheinen, Zinsscheinen (Coupons) und Briefmarken eine Geldschuld getilgt? Erlanger Dissertation 1912.

Einleitung: Der Begriff der Zahlung.

„Zahlung“ bedeutet Erfüllung von Geldschulden. Dies ist der Sinn, den das BGB. heute dem Begriff „Zahlung“ beilegt[1]). Diese juristische Bestimmung des Begriffes „Zahlung“ stimmt überein mit der Sprache des täglichen Lebens. Schon immer hat das Volksempfinden unter „Zahlung“ Erfüllung von Geldschulden verstanden; dies ist ja auch leicht erklärlich: die Geldstücke werden „aufgezählt“. Interessant ist in dieser Beziehung eine Parallele zum römischen Recht: solvere numerata pecunia[2]), auch im römischen Sprachschatz findet sich also die enge Verbindung von „zahlen“ und „zählen“. Im alten deutschen Recht scheint sich diese Begriffsbestimmung des Wortes „Zahlung“ in einigen Rechtssprichwörtern widerzuspiegeln; „Zahlung macht Friede“, „Zahlung macht ledig“, „alle Schulden muß man bezahlen“[3]). Daß in diesen Sprichwörtern nur an Erfüllung von Geldschulden gedacht ist, wird wohl keinem Zweifel unterliegen.

Nicht immer ist die juristische Bestimmung des Begriffes „Zahlung“ diesem Volksempfinden gefolgt, so gebraucht z. B. das Bayrische Landrecht und auch das Oesterreichische Gesetzbuch das Wort „Zahlung“ allgemein im Sinne von Erfüllung, d. h. jede dem Schuldner obliegende Leistung. Hingegen trägt

[1]) Vergl. Mot. Bd. II, § 263.

[2]) Vergl. Zwillenberg a. a. O. S. 2. Marcianus sing. ad hyp. form. D 46, 3, 49.

[3]) Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter 1863, Nr. 2.

schon das Allgemeine Landrecht[4]) diesem Volksempfinden Rechnung, indem es dem Begriffe „Zahlung“ die Bedeutung der Erfüllung von Geldschulden beilegt. Hierin ist dann auch das BGB. dem Allgemeinen Landrecht gefolgt, so daß heute das Wort „Zahlung“ als juristischer Begriff, wie auch in der Sprache des täglichen Lebens „Erfüllung von Geldschulden“ bedeutet.

Im modernen Geldverkehr stellt sich nun an die Seite der Barzahlung in hohem Maße die bargeldlose Zahlung. Interessant ist, wie in der Sprache des täglichen Lebens nicht nur die Barzahlung, sondern auch die bargeldlose Zahlung als „Zahlung“ bezeichnet wird, was darauf hindeutet, daß man diese Zahlung als wirksame Erfüllung der Geldschuld ansieht.

---

[4]) Allgemeines Landrecht I, 16, § 28.

Erster Teil. Der Gegenstand des Geldschuldverhältnisses.

Es scheint, als ob die Frage nach dem Gegenstande des Geldschuldverhältnisses verschieden beantwortet werden müßte, je nachdem, ob die Geldschuld durch Barzahlung oder bargeldlose Zahlung erfüllt wird. Versetzt man sich jedoch in die Psyche des Geldschuldners, wie des Geldgläubigers, so wird man finden, daß sich diese Frage ganz allgemein beantworten läßt. Geldschuldner, wie Geldgläubiger wissen, daß dem Gelde eine allgemeine Kaufkraft innewohnt, mit welcher sie die verschiedensten Bedürfnisse und Wünsche befriedigen können. Der Schuldner verschafft durch die Zahlung dem Gläubiger die Möglichkeit, je nach dem Wertquantum der gezahlten Summe den vielseitigen Bedürfnissen des Lebens abhelfen zu können. Diese Verwendung des Geldes ergibt sich aus dem Tauschverkehr. In diesem Tauschverkehr ist das Geld „allgemeines Tauschmittel, weil jedes Gut, welches Objekt einer Leistung bildet, im Gelde sein Wertmaß, Aequivalent und Tauschmittel findet“[5]). Das Geld ist das Mittel dieses allgemeinen Tauschverkehrs, oder mit anderen Worten: „Das Geld ist der Träger einer allgemeinen, für jedermann brauchbaren und übertragbaren Vermögensmacht[6]).“ Schon Savigny[7]) bezeichnet als den Inhalt des Geldschuldverhältnisses die Verschaffung „einer auf alle Gegenstände des freien privatrechtlichen

[5]) Goldschmidt in seinem Handbuch des HR. I. Bd., S. 1067.

[6]) Derselbe a. a. O. Vergl. auch Franz Leonhard, Das Schuldrecht des BGB., S. 111.

[7]) Savigny, „Obligationenrecht“, S. 406.

Verkehrs anwendbaren Vermögensmacht". Diese Vermögensmacht, oder anders ausgedrückt, diese leichte Verwendungsmöglichkeit im Tauschverkehr ist ein ideeller Bestandteil des Gegenstandes „Geld"; die eigentliche Substanz des Gegenstandes „Geld" tritt zurück, Hauptsache ist diese ideelle Seite des Geldes.

Es ist daher für den Inhalt der Geldschuld vollständig gleichgültig, welcher Art der Gegenstand ist, welcher der Träger dieser allgemeinen Vermögensmacht ist; es macht für die Bestimmung des Gegenstandes der Geldschuld keinen Unterschied, ob dieser Gegenstand der Geldschuld eine körperliche Sache ist, an der man Eigentum haben kann, oder ob dieser Gegenstand nur einen Anspruch darstellt, welcher an sich geeignet ist, Träger einer allgemeinen Vermögensmacht zu sein. So ist, wie unten darzustellen sein wird, bei allen Geldarten, beim Staatsgelde und den bisherigen Arten des Verkehrsgeldes, eine körperliche Sache Träger dieser Vermögensmacht, bei der bargeldlosen Zahlung jedoch, bei der Girozahlung, ist der Träger dieser Vermögensmacht ein Anspruch gegen den Kontenführer. Primär spielt daher die Art des Gegenstandes, ob körperliche Sache oder ein Anspruch, bei der Bestimmung des Gegenstandes der Geldschuld keine Rolle.

Das Geld ist allgemeines Zahlungsmittel, das besagt, es ist der „Träger einer für jedermann brauchbaren und übertragbaren Vermögensmacht"; um aber allgemeines Zahlungsmittel zu sein, muß hinzukommen, daß im allgemeinen Verkehr ein Annahmezwang für den Gläubiger begründet ist in dem Sinne, daß der Gläubiger in Annahmeverzug kommt, wenn er die Zahlung nicht annimmt. Es kann schon hier angedeutet werden, daß dieser Annahmezwang zweierlei Grundlagen hat, je nach der Art des Geldes, eine öffentlichrechtliche oder privatrechtliche.

Die Geldschuld ist auch vielfach als Wertschuld bezeichnet worden*). „Gegenstand der Geldschuld ist der Wert der versprochenen Summe: Geldschulden sind Wertschulden. Wer eine

*) Regelsberger Pandekten I. Bd., S. 397. Vgl. auch Leonhard a. a. O. S. 111.

Summe schuldet, schuldet den Wert der versprochenen Summe"[9]). Kohler[10]) nennt die Geldleistungen „abstrakte Wertleistungen". Titze[11]) bezeichnet Geldschulden als „Wertsummenschulden". In dieser Bezeichnung der Geldschuld als Wertschuld, Summenschuld spiegelt sich die obige Auffassung von dem Gelde als dem „Träger einer für jedermann brauchbaren und übertragbaren Vermögensmacht" wider. Durch das Geld soll ein Wert vermittelt werden; dieser Wert besteht darin, daß der Geldgläubiger die Möglichkeit erhält, dem Wertquantum entsprechend seinen Güterbedarf zu decken. Der Wert besteht in der Vermögensmacht, welche durch das Geld vermittelt wird. „Das Geld-schuldverhältnis ist lediglich auf Uebertragung von Vermögenswert gerichtet[12])." Nach M. Wolff[13]) ist „Inhalt der Geldschuld die Leistung einer Geldsumme, d. h. die Verschaffung einer unkörperlichen Vermögensmacht von bestimmter rechnerischer Größe, oder wie oft gesagt wird, eines bestimmten Wertes". Inhalt der Geldschuld sei daher an und für sich nicht die Verschaffung des Eigentums an Geldzeichen, sondern die Verschaffung unkörperlicher Macht. Es muß daher gesagt werden, daß die Verpflichtung des Geldschuldners, wenigstens nicht primär, soweit es sich um körperliche Gegenstände als Geldzeichen handelt, auf Uebereignung dieser Geldzeichen gerichtet ist, sondern darauf, dem Gläubiger diese gewisse Vermögensmacht zu verschaffen. Wissenschaft und Praxis halten noch immer gern an der Auffassung von dem Gelde als einer körperlichen Sache fest, insbesondere Nußbaum[14]). Wenn Nußbaum in der Geldschuld eine Sachschuld sieht, die erfüllt wird durch Uebereignung von Geldzeichen, so verkennt er, daß hinter

---

[9]) Enneccerus, I. Bd., 30.—34. Aufl., § 231. Vgl. auch Crome, II, S. 53, Wieland ZHR., Bd. 83, S. 306. Planck-Siber, Vorb. 2 zu §§ 244, 245.

[10]) Kohler, Lehrbuch des B. R. , 1. Teil, S. 110.

[11]) Titze, Recht der Schuldverh., S. 13.

[12]) Gierke, Deutsches Privatrecht, 2. Bd., S. 89.

[13]) M. Wolff in Ehrenbergs Handb. d. HR. IV, S. 637.

[14]) Nußbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts.

dieser Uebereignung körperlicher Gegenstände diese abstrakte Vermögensmacht steht. So bekämpft denn auch Nußbaum diese von Savigny begründete Lehre von der abstrakten Vermögensmacht. Mit dieser seiner Auffassung steht nicht im Einklang die Definition des Geldes, die er Seite 6 seines Buches gibt: „Geld sind diejenigen Sachen, die im Verkehr nicht als das gegeben und genommen werden, was sie physisch darstellen, sondern lediglich als Bruchteil, Einfaches oder Vielfaches, Xfaches einer ideellen Einheit.“ Er will damit also sagen, daß nicht das physische Geld Inhalt der Geldschuld ist, sondern eine ideelle Einheit, die gemessen wird am Gelde. Was könnte aber diese „ideelle Einheit“ Nußbaums anders sein als die unkörperliche Vermögensmacht, von der Savigny, Wolff, Goldschmidt und die andern oben genannten Schriftsteller gesprochen haben?

Der Inhalt des Geldschuldverhältnisses besteht daher in erster Linie darin, dem Geldgläubiger diese abstrakte Vermögensmacht zu verschaffen; erst in zweiter Linie steht, soweit es sich um Barzahlung handelt, die Uebereignung der Geldzeichen, die diesen Wert vermitteln.

In seiner Besprechung über Nußbaums Buch weist insbesondere Hoeniger[15]) darauf hin, daß diese Auffassung von der Geldschuld als Sachschuld dem modernen Rechtsverkehr keineswegs mehr gerecht wird. Die bargeldlose Zahlung, welche darin besteht, daß der Geldgläubiger einen Anspruch gegen seinen Kontenführer bekommt, spielt im heutigen Wirtschaftsverkehr eine überragende Rolle[16]).

Im folgenden wird dargestellt werden, daß die bargeldlose Zahlung wahre Erfüllung der Geldschuld, „Zahlung“, ist. „Zahlung“ stellt die bargeldlose Zahlung dar, wenn sie einmal diese gewisse Vermögensmacht zu vermitteln geeignet ist, andererseits, wenn ein Annahmezwang in dem oben genannten Sinne besteht. Inwiefern dieser Annahmezwang bei der Begriffsbestimmung des Geldes von Wichtigkeit ist, darauf wird unten ein-

[15]) Hoeniger im Weltw. Arch. 24, 2. Bd., S. 212,++ S. 213.++

[16]) Vgl. Leonhard a. a. O. S. 113.

gegangen werden. Es wird gezeigt werden, daß das Verkehrsgeld erst dadurch zum Gelde geworden ist, daß ein Annahmezwang durch das Privatrecht begründet worden ist.

Der moderne Wirtschaftsverkehr zeigt deutlich, daß die durch bargeldlose Zahlung verschaffte Vermögensmacht für jedermann brauchbar und übertragbar ist. Es bleibt daher nur die Frage zu prüfen, ob sich bei der bargeldlosen Zahlungsweise ein Annahmezwang rechtlich begründen läßt.

Zweiter Teil. Erfüllung der Geldschuld durch bargeldlose Zahlung im Allgemeinen.

Als das einzige Mittel der Erfüllung der Geldschuld wurde bisher die Barzahlung angesehen[17]); das Problem der bargeldlosen Zahlung fand in der Literatur so gut wie gar keine Berücksichtigung. Es ist eigenartig, daß bei der Bedeutung der bargeldlosen Zahlung im heutigen Wirtschaftsverkehr hierin bis heute noch keine Wandlung eingetreten ist[18]). Man hat die bargeldlose Zahlung als ein factum hingenommen, und wenn es darauf ankam, festzustellen, ob durch bargeldlose Zahlung eine Schuld erfüllt worden sei, so arbeitete man mit dem Begriff der Fiction, ohne eine juristische Begründung zu geben[19]). Wie das Problem der Erfüllung der Geldschuld nicht auf die Erfüllung vertraglicher Geldschulden beschränkt werden darf, so darf dies auch nicht bei der Erörterung des Problems der bargeldlosen Zahlung geschehen. Es empfiehlt sich aber bei der Häufigkeit und Besonderheit der Erfüllung vertraglicher Geldschulden, die Fragestellung zunächst einmal auf die Erfüllung vertraglicher Geldschulden zu beschränken.

---

17) M. Wolff in Ehrenbergs Handb. IV, S. 637. Crome, II, S. 53, Anm. 2. Regelsberger, Pandekten, I. Bd., S. 397. Endemann, 8. Aufl., S. 679. Gierke S. 89.

18) Hierauf weist insbesondere Hoeniger hin im Weltw. Arch. 24, 2. Bd., S. 212.++

19) Hanseatisches OLG. in Hans. GZ., 1924, S. 903.

1. Kapitel. Die Erfüllung vertraglicher Geldschulden durch bargeldlose Zahlung.

Was als Erfüllung anzusehen ist, richtet sich nach dem Inhalt des Vertrages. Dieser ergibt sich aus dem ausdrücklich oder stillschweigend geäußerten Parteiwillen. Geht der Parteiwille ausdrücklich dahin, daß durch bargeldlose Zahlung erfüllt werden soll, so ist dieses Erfüllung, nicht etwa dato in solutum; auch eine facultas alternativa oder Wahlschuld liegt nicht vor (siehe hierüber unten). Als ausdrücklich vereinbart muß auch da die bargeldlose Zahlung angesehen werden, wo auf Briefen, Rechnungen und dergleichen Postscheck- und Bankkonten angegeben werden. Dies gilt natürlich nur insoweit, als diese Aufschriften geeignet sind, den Parteiwillen kundzutun, so daß auf diese Weise die andere Partei von dem Willen der Gegenpartei Kenntnis erhält und die Offerte dieses bestimmten Inhaltes annehmen kann, somit also neben der Barzahlung auch die bargeldlose Zahlung zum Inhalt des Vertrages wird. Der Erfolg ist dann, daß in einem solchen Falle die bargeldlose Zahlung als reine Erfüllung aufgefaßt werden muß.

Als stillschweigend vereinbart muß insbesondere das gelten, was kraft Verkehrsübung zum Inhalt des Geldschuldvertrages erhoben wird: denn „Verkehrsübung bedeutet nichts anderes, als so üblich gewordener Vertragsinhalt, daß derjenige, welcher von der Uebung abweichen will, dies der Gegenpartei deutlich zu erkennen geben muß"[20]). Wo kraft Verkehrsübung bargeldlose Zahlung Inhalt des Geldschuldvertrages ist, schafft dies in dem Zahlungsmittel der bargeldlosen Zahlung eine Art Verkehrsgeld, in derselben Weise, wie durch den Verkehr, also auf privatrechtlicher Grundlage, die jetzigen Rentenbankscheine, das Notgeld, die früheren Darlehnskassenscheine, die Reichskassenscheine und die früheren Reichsbanknoten — bis sie Staatsgeld, d. h. sogenannte „gesetzliche Zahlungsmittel" wurden —, ferner die Noten der Privatnotenbanken zum Verkehrsgelde erhoben wurden.

---

[20]) Hoeniger a. a. O. S. 213.++

Zur Begründung dieser rechtsschöpferischen Macht der Verkehrsübung muß auf die bestehende Geldverfassung, insbesondere auf das Verkehrsgeld, das, wie schon oben angedeutet, seine besondere große Bedeutung nur der Verkehrsübung verdankt, näher eingegangen werden.

Die einzelnen Arten des Verkehrsgeldes. Der Unterschied zwischen Staatsgeld und Verkehrsgeld. Das auf Gesetz beruhende Verkehrsgeld.

Der Unterschied zwischen dem Staatsgelde und dem Verkehrsgelde besteht darin, daß das Staatsgeld von jedermann angenommen werden muß, während eine Verpflichtung zur Annahme von Verkehrsgeld sich für den Privaten nur aus dem zugrundeliegenden Geldschuldvertrage ergibt. Beim Staatsgeld besteht für jeden Privaten öffentlichrechtlicher Annahmezwang, während es beim Verkehrsgelde für den Privaten nur eine privatrechtliche Annahmeobliegenheit gibt. Der öffentlichrechtliche Annahmezwang, wie die privatrechtliche Annahmeobliegenheit äußern sich darin, daß der Geldgläubiger in Annahmeverzug kommt, wenn er die ihm dargebotene Geldleistung nicht annimmt.

Die Auffassung, daß nur das Staatsgeld Geld sei[21]), ist heute fast ganz verlassen worden. Die öffentlichrechtliche Annahmeobliegenheit ist „nicht ein Wesenszug des Geldes überhaupt, sondern nur eine Besonderheit einer bestimmten Geldart[22])". „Es ist nicht richtig, daß nur diejenigen Gegenstände Geld sind, von denen der Staat bestimmt, daß diese von allen genommen werden müssen[23])." Daß nicht allein das Staatsgeld als Geld aufgefaßt werden darf, geht schon daraus hervor, daß es durch Gesetz geschaffene Zahlungsmittel gibt, die nicht von jedem Gläubiger genommen werden müssen. Das trifft zu für die Renten-

[21]) So Landsberg, I, S. 332.

[22]) Gerber S. 92.

[23]) Vgl. Von Basse „Die Rechtsnatur des Notgeldes", Preuß. Verwaltungsblatt 1919/1920, S. 409 ff.

banfscheine, die nur an den öffentlichen Kassen angenommen zu werden brauchen[24]), ferner für die Darlehnskassenscheine, die bei allen Reichskassen, sowie in sämtlichen Bundesstaaten bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert in Zahlung genommen werden sollten[25]). Dasselbe galt von den Reichskassenscheinen und den früheren Reichsbanknoten, bis diese gesetzliche Zahlungsmittel wurden[25]). Ferner hätte dies zugetroffen für die Noten der deutschen Golddiskontbank, falls es zu einer Ausgabe derselben gekommen wäre[26]).

Gerber teilt vom Begriff des „gesetzlichen Zahlungsmittels“ aus (er versteht darunter nicht nur das Staatsgeld, das bisher allein als „gesetzliches Zahlungsmittel“ bezeichnet wurde, sondern alles Geld, dessen Ausgabe auf Gesetz beruht), das Geld ein in vollverkehrsfähiges und beschränkt verkehrsfähiges Geld[27]). Das vollverkehrsfähige Geld ist dasjenige, das von jedem Gläubiger angenommen werden muß auf Grund des öffentlichrechtlichen Annahmezwanges; dieses Geld ist das Staatsgeld, das in Theorie und Praxis bisher schlechthin als „gesetzliches Zahlungsmittel“ bezeichnet wurde[28]). Das beschränkt verkehrsfähige Geld

[24]) § 14 III der Rentenbankverordnung vom 15. 10. 1923.

[25]) § 2 des Darlehnskassengesetzes vom 4. 8. 1914. Dasselbe galt von den Reichskassenscheinen, die nach dem Reichsgesetz vom 30. 4. 1874, abgeändert durch Reichsgesetz vom 5. 6. 1906, ausgegeben wurden, bis sie durch Gesetz vom 4. 8. 1914 zum „gesetzlichen Zahlungsmittel“, d. h. zum Staatsgeld erhoben wurden. Dasselbe galt nach dem Bankgesetz vom 14. 3. 1875, § 16, bis zum Gesetz vom 1. 6. 1909, Artikel III, auch für die Reichsbanknoten, die erst durch dieses letztere Gesetz „gesetzliches Zahlungsmittel“ wurden.

[26]) § 3 des Reichsgesetzes vom 19. 3. 1924.

[27]) Gerber S. 92.

[28]) Daß Gerber den Begriff des „gesetzlichen Zahlungsmittels“ nicht mehr so eng als bisher aufgefaßt wissen will, ist verständlich. Dies ergibt sich aus § 3, II, des Bankgesetzes vom 30. 8. 1924, wo die Reichsbanknoten und die Reichsgoldmünzen als das einzige „unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel“ bezeichnet werden. Durch den Ausdruck „unbeschränkt“ könnte zum Ausdruck gebracht werden, daß es also noch beschränkte gesetzliche Zahlungsmittel geben müßte. Welche diese beschränkten gesetzlichen Zahlungsmittel sein könnten, sagt das Gesetz nicht. Es könnten nur die Zahlungsmittel sein, deren Ausgabe auf Gesetz beruht, die man aber gleichwohl

ist nach Gerber dasjenige, das nur von den öffentlichen Kassen angenommen werden muß.

Daß aber nicht nur dieses Geld, das von Gerber als das vollverkehrsfähige und das beschränktverkehrsfähige Geld bezeichnet wird, als Geld aufgefaßt werden kann, daß es Geld gibt, das im Sinne Gerbers weder vollverkehrsfähiges, noch beschränkt verkehrsfähiges Geld ist, zeigen die Noten der Privatnotenbanken[29]). Diese sind, wie sich aus dem Sinne des Gesetzes ergibt, Geld[30]), brauchen aber weder von Privaten, noch von öffentlichen Kassen angenommen werden; es besteht nur eine Annahmepflicht für die Privatnotenbanken untereinander und für die Reichsbank[31]).

Alle diese genannten Geldarten fallen demnach unter den mit immer weniger Wirksamkeit ausgestatteten Begriff des öffentlichrechtlichen Annahmezwanges. Für den Privaten kommt dieser Begriff nur bei dem vollverkehrsfähigen, mit unbeschränktem Annahmezwang ausgestatteten Gelde, dem Staatsgelde, in Frage. Alle anderen oben genannten im Sinne Gerbers „gesetzlichen" Zahlungsmittel, deren Ausgabe auf Gesetz beruht, fallen aber für den Privaten schon unter den Begriff des Verkehrsgeldes. So wird indirekt der Begriff des Verkehrs-„Geldes" gesetzlich sanktioniert, denn Geld im Sinne des Gesetzes sind die

---

bisher nicht unter den Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels brachte, weil ihnen das Merkmal des öffentlich-rechtlichen Annahmezwanges fehlt. Man könnte daher Gerber folgen, wenn er aus diesem Grunde die genannten Geldarten unter den weiter gefaßten Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels bringt.

[29]) Vgl. § 1 des Privatnotenbankgesetzes vom 30. 8. 1924:
1. die Bayerische Notenbank in München,
2. die Sächsische Bank zu Dresden in Dresden,
3. die Württembergische Notenbank in Stuttgart,
4. die Badische Bank in Karlsruhe.

[30]) Vgl. §§ 5, 6 des Privatnotenbankgesetzes, hierzu Koch in Stengel-Fleischmanns Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 2. Aufl., 1911—1914, 2. Bd., S. 929. Im § 1 des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld (RGBl. I, 1922, S. 693) werden die Noten der Privatnotenbanken als „Geld" bezeichnet.

[31]) § 22 des Privatnotenbankgesetzes.

oben genannten nicht mit unbeschränktem Annahmezwang ausgestatteten Zahlungsmittel auch.

Scheidemünzen sind in den Grenzen des § 9 des Münzgesetzes vom 30. 8. 1924 gemäß § 4 a. a. O. gesetzliche Zahlungsmittel, d. h. sie unterstehen für den Privaten bis zu einem gewissen Grade dem öffentlich-rechtlichen Annahmezwang. Kein Privater braucht Silbermünzen im Betrage von mehr als 20,— RM, Reichs- oder Rentenpfennige im Betrage von mehr als 5 RM in Zahlung zu nehmen. Alle öffentlichen Kassen müssen jedoch Reichssilbermünzen und die übrigen genannten Scheidemünzen in jedem Betrage annehmen.

Somit fallen die Scheidemünzen unter den Begriff des von Gerber so genannten voll verkehrsfähigen und zugleich auch des beschränkt verkehrsfähigen Geldes, je nachdem ob nach der Höhe der betreffenden Geldschuld auch für den Privaten eine unbeschränkte Annahmepflicht besteht oder nicht. Soweit für den Privaten eine öffentlichrechtliche Annahmepflicht nicht besteht, würden daher insoweit die Scheidemünzen unter den Begriff des Verkehrsgeldes fallen, aber nur, wenn der Verkehr die privatrechtliche Verpflichtung, Scheidemünzen über die im Gesetz benannten Beträge hinaus anzunehmen, geschaffen hätte; dies ist jedoch zu verneinen. Somit ergibt sich die interessante Feststellung, daß Scheidemünzen in Beträgen, welche die im Gesetz genannte Höhe überschreiten, für den Verkehr der Privaten untereinander — nicht im Verkehr von Privaten und öffentlichen Kassen — nicht als Geld anzusehen sind, da für Scheidemünzen in solchen Beträgen weder eine öffentlichrechtliche, noch eine privatrechtliche Anahmeobliegenheit für den Privaten besteht. In solchen Beträgen fehlt den Scheidemünzen die leichte Verwendungsmöglichkeit; infolgedessen haben diese Zusammenhäufungen von Scheidemünzen für den Verkehr der Privaten untereinander nicht die Fähigkeit, allgemeines Zahlungsmittel zu sein.

Soweit für diese genannten Geldarten ein öffentlichrechtlicher Annahmezwang für den Privaten nicht besteht, d. h. soweit es

sich um Verkehrsgeld handelt, besteht — abgesehen von den Scheidemünzen — trotzdem eine Annahmeobliegenheit für den Privaten, und zwar auf privatrechtlicher Grundlage, die privatrechtliche Annahmeobliegenheit. Diese besagt, daß der Gläubiger dieses auf Gesetz beruhende Verkehrsgeld auf Grund des zugrundeliegenden Geldschuldvertrages annehmen muß, wenn er sich nicht den Verzugsfolgen aussetzen will. Wie schon gesagt, wird der Inhalt des Geldschuldverhältnisses in außerordentlichem Maße von der Verkehrsübung bestimmt, und darum ist gerade auch bei dieser Art des Verkehrsgeldes, dem auf Gesetz beruhenden Verkehrsgelde, die Verkehrsübung der ausschlaggebende Faktor, der dieses Geld erst zum Gelde erhebt, d. h. einen Annahmezwang begründet. Denn ohne solchen Annahmezwang fehlt die leichte Verwendungsmöglichkeit als allgemeines Tauschmittel, und damit würde die Fähigkeit fehlen, allgemeines Zahlungsmittel zu sein.

Weil aber durch die Verkehrsübung bei dieser Art des Verkehrsgeldes eine Annahmeobliegenheit begründet ist, ist die Zahlung mit diesem Verkehrsgelde reine Erfüllung, keine datio in solutum, denn der Unterschied zwischen dieser Art Verkehrsgeld und dem Staatsgelde besteht doch nur darin, daß kein öffentlichrechtlicher, sondern ein privatrechtlicher Annahmezwang besteht. Nimmt aber der Gläubiger solches Verkehrsgeld an, so ist damit die Schuld erloschen, und zwar durch Erfüllung. Es kann daher nicht richtig sein, wenn Goldschmidt[32]) sagt: „Nur Zahlung mit gesetzlicher Währung (gemeint kann nur das Staatsgeld sein) sei wahre Erfüllung, jede Zahlung mit anderer Währung sei ein bloßes Geben an Zahlungsstatt". Gegen eine solche Auffassung wendet sich mit Recht Regelsberger[33]). Auch der Reichsgerichtsrätekommentar[34]) betont zutreffend, „daß die Funktion des Geldes vielfach auch solche Gegenstände erfüllen, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind (gemeint sind Zahlungsmittel

[32]) S. 1125 a. a. O.

[33]) Regelsberger, Pandekten, S. 398.

[34]) RGR.-Komm. zu § 244, 1, a.

mit öffentlichrechtlichem Annahmezwang auch für den Privaten), in der Weise, daß sie unbeanstandet angenommen werden, und ihre Leistung dann als rechtliche Erfüllung der Geldschuld, nicht als Hingabe an Zahlungsstatt gilt[35])".

Das nicht auf Gesetz beruhende Verkehrsgeld.

Es ist soeben dargelegt, daß es Verkehrsgeld gibt, das zugleich auch in dem Sinne gesetzliches Zahlungsmittel ist (im Sinne Gerbers), als die Ausgabe dieses Geldes auf Reichsgesetz beruht. Es gibt aber auch Verkehrsgeld, das nicht zu dieser Art gesetzlichen Zahlungsmitteln im Sinne Gerbers zu rechnen ist, das Geld ausländischer Währung und das Notgeld.

Das Geld ausländischer Währung.

§ 244 BGB. bestimmt: „Ist eine in ausländischer Währung bestimmte Geldschuld im Inlande zu zahlen, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist." Aus dem Wortlaut des Gesetzes geht klar hervor, daß nur kraft Geldschuldvertrages eine Zahlung in ausländischer Währung möglich ist[36]). In § 244 BGB. wird daher anerkannt, daß kraft Vertrages eine Geldart geschaffen werden kann[37]). Daß Zahlung in ausländischer Währung kraft des Geldschuldvertrages reine Erfüllung, und nicht etwa datio in solutum ist, ergibt der Wortlaut des Gesetzes zweifelsfrei. Aus § 244 BGB. ist demnach zu entnehmen, daß das Geld ausländischer Währung, das im Inlande zur Zah-

[35]) Vgl. auch Zwillenberg, S. 79. Brunner, Wertpapiere, in Endemanns Handb. II, S. 204; ferner Gumpel: „Das Geld im bürgerlichen Recht", Heidelberger Diss. Heidelb. 1914, S. 26.

[36]) Wie steht es mit einer nach fremdem Recht zu beurteilenden obligatio ex lege, z. B. einer deliktischen Schadensersatzpflicht? Hier ergibt sich die Schadensersatzpflicht dem Grunde nach aus dem fremden Rechte (Walker S. 454). Wie aber dieser Schadensersatzpflicht genügt wird, richtet sich nach dem Rechte des Gerichtsorts. Es kommt daher nur Zahlung in einheimischer Währung bzw. einheimischer Zahlungsweise in Frage.

[37]) Vgl. Hartmann: „Internationale Geldschulden", Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 65, S. 196.

lung verwandt wird, als Geld aufgefaßt werden muß, da in § 244 BGB. von einer in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld gesprochen wird.

Eine solche Möglichkeit der Zahlung in ausländischer Währung hatte bereits Hartmann[37a]) ins Auge gefaßt, indem er die einzelnen Landeswährungen „als integrierende Glieder eines allerdings erst lediglich privatrechtlich vermittelten internationalen Währungsgebrauchs" bezeichnete. „Die Gesamtheit aller fremden Währungen, deren sich privatrechtlich die Angehörigen jedes einzelnen Währungsgebiets im Bedürfnisfalle bedienen, bildet eine mannigfaltigst zusammengesetzte Weltwährung zur Bewältigung des Weltverkehrs."

Das Notgeld.

Das Notgeld wurde zu einer Zeit geschaffen, als an baren Zahlungsmitteln große Knappheit herrschte, während des Krieges und besonders nach dem Kriege, zur Zeit der Inflation.

Wieder ist es der Verkehr, der dieses sogenannte Notgeld zum Verkehrsgelde und damit zum Gelde machte. Hier hat sich die Verkehrsübung so stark erwiesen, daß sie sogar gesetzliche Bestimmungen, die der Ausgabe von Notgeld entgegenstanden[38]), überwand, indem sich im Verein mit dieser Verkehrsübung und der hinzukommenden Duldung der Verwaltungsbehörden[39]) ein Gewohnheitsrecht herausbildete, das die Ausgabe von Notgeld rechtfertigte und die Geldhoheit des Reiches einschränkte[40]). Erst als das Notgeld bereits seine Stellung als Geld kraft Verkehrsübung errungen hatte, kam sozusagen die gesetzliche Sanktion in dem Gesetz über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom

37a) Ebenda Seite 185.

38) § 55 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, abgeändert durch Gesetz vom 1. Juni 1909. § 145a des Strafgesetzbuches, vgl. auch § 13 des Gesetzes über die Ausgabe und Einlösung von Notgeld vom 17. Juli 1922.

39) Vgl. Fricke: „Die rechtliche Natur des Notgeldes", Z. f. HR., Bd. 87, S. 436/437.

40) Vgl. Fricke ebenda S. 437/438.

17. Juli 1922[41]). Daß die Hingabe von Notgeld als Erfüllung angesehen wurde[42]), und nicht als datio in solutum geschah, geht daraus hervor, daß es eben Geld kraft Verkehrsübung war[43]). Wenn von Basse[44]) sagt, Zahlung mit Notgeld sei nicht Erfüllung, sondern nur Hingabe an Zahlungsstatt, was er damit begründet, daß das Notgeld kein Währungsgeld sei, so übersieht er eben, daß es neben dem Währungsgeld auch noch Verkehrsgeld gibt.

Die Bedeutung des Privatrechts im Geldwesen, wie sie bei den geschilderten Arten des Verkehrsgeldes, dem auf Gesetz beruhenden und dem nicht auf Gesetz beruhenden Verkehrsgeld, hervortritt, wird von der Literatur eingehend gewürdigt. So sieht Jung [45]) das Geld von dieser privatrechtlichen Seite her. Auch Hoeniger[46]) betont stark diesen privatrechtlichen Wesenszug des Geldes. Auch Nußbaum[47]) erkennt „Geld kraft Verkehrsübung“ an und sieht, wie Jung, das Wesen des Geldes von dieser privatrechtlichen Seite her. Auch Helfferich[48]) erkennt eine durch Privatrecht geschaffene Geldart an, indem er als Geld im engsten Sinne das Währungsgeld ansieht, das unter allen Umständen zur Solution führt, „für den Fall, daß entweder überhaupt keine, oder daß eine hinfällige Vertragsabrede über die zu leistende Geldsorte vorliegt“.

Auf dem gleichen Standpunkt steht auch Crome[48a]): „Eine Geldschuld ist zu berichtigen in der gesetzlichen Währung, falls nicht der Gläubiger eine anderweitige Zahlung annimmt oder Zahlung mit anderem Gelde von vornherein ausbedungen ist.“

[41]) Vgl. hierüber Hugo Kaufmann in J. W. 1922, S. 1506.
[42]) Damerow: „Das Notgeld im Recht“, Preuß. Verwaltungsblatt 1919/1920, S. 306.
[43]) Vgl. hierzu besonders Fricke S. 464.
[44]) von Basse: „Die rechtliche Natur des Notgeldes“, Preuß. Verwaltungsblatt 1919/1920, S. 109 ff.; vgl. Fricke S. 399 ff.; Damerow a. a. O. S. 305 ff.
[45]) Jung: „Das privatrechtliche Wesen des Geldes“, insbesondere S. 24.
[46]) Hoeniger a. a. O. S. 213.
[47]) Nußbaum S. 14.
[48]) Helfferich: „Geld und Banken“, I, „Das Geld“
[48a]) Crome S. 54.

Die gleiche Ansicht vertritt auch Dernburg[49]: „Im allgemeinen können Geldschulden nur in der gesetzlichen Währung bezahlt werden, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen der Beteiligten." Daß auch der Reichsgerichtsrätekommentar[49a]) diesen Standpunkt teilt, ist schon oben (S. 13) gesagt worden, indem auch dort die Scheidung von Staatsgeld und usuellem Geld, d. h. durch Verkehrsübung geschaffenem Gelde, gemacht wird. Wenn es dann aber weiter heißt: „Handelt es sich aber um die Frage, durch welche Leistung der Schuldner einer Geldschuld berechtigt ist, sich zu befreien, und welche Leistung als Erfüllung anzunehmen der Gläubiger verpflichtet ist, kommt der engere Begriff des Geldes im Sinne des gesetzlichen Zahlungsmittels (gemeint ist das Staatsgeld) in Betracht", so ist dies zu eng ausgedrückt, denn bei allen vertraglichen Geldschulden kommt außerdem die Geldart in Betracht, die nach dem Inhalt des Vertrages zur Erfüllung geeignet ist: Hier hat der Reichsgerichtsrätekommentar den privatrechtlichen Annahmezwang übersehen. Auch Hartmann[50]), der das Geld als die Materie definiert, „welche rechtlich als individuell letztes zwangsweises Mittel der solutio von Obligationen anerkannt ist", scheint, wenn auch unbewußt, eine andere Geldart anzuerkennen, die eben nicht das letzte zwangsweise Mittel der solutio von Obligationen ist, die ihren Ursprung nicht im öffentlichen, sondern im privaten Rechte hat, wie er dieses ja auch ausführt in seiner oben genannten Abhandlung über internationale Geldschulden.

Wieland[51]) sagt hierüber: „... wenn indes Hartmann den Unterschied von Geld und Ware darin erkennt, daß Geld rechtlich die Bestimmung habe, als individuell letztes zwangsweises Solutionsmittel zu dienen, mithin nur die durch die Akte der öffentlichen Verwaltung hergerichteten und gewährleisteten Metallstücke Geldeigenschaft im wahren Sinne des Geldes haben, so bleibt unerklärt, weshalb auch ausländisches Geld den Gegenstand

---

49) Dernburg S. 41.
49a) RGR.-Komm. zu § 244, 1, a.
50) Hartmann S. 50.
51) Wieland zu Wolff in Z. f. HR., Bd. 87, S. 304.

von Geldschulden bildet, Hingabe von ausländischem Geld Erfüllung und nicht Leistung an Erfüllungsstatt ist. Umsonst hat man versucht, den Widerspruch dadurch zu beheben, daß man der Parteiabrede geldschaffende Wirkung beilegte. Denn welche Güter die dem Geld angeblich wesentliche Zwangsläufigkeit haben, ist, wie Brinz richtig bemerkt hat, ausschließlich eine Frage publici juris. Der Parteiwille kann weder unmittelbar, noch mittelbar Waren in Geld verwandeln."

Diese Einstellung Wielands betont stark den öffentlichrechtlichen Annahmezwang, oder, wie er es nennt, die „Zwangsläufigkeit" des Geldes. Daß diese Zwangsläufigkeit des Geldes im Sinne des öffentlichrechtlichen Annahmezwanges nicht durch Parteiwillen unmittelbar, noch mittelbar geschaffen werden kann, sondern daß dieses ausschließlich Sache des öffentlichen Rechtes ist, ist ohne Zweifel. Uebersehen wird aber, daß zwar der Verkehr eine Zwangsläufigkeit im Sinne des öffentlichrechtlichen Annahmezwanges nicht schaffen kann, daß er aber wohl in der Lage ist, eine Zwangsläufigkeit in dem Sinne zu schaffen, daß der Gläubiger in Annahmeverzug kommt, wenn er Geld nicht annimmt, das an sich dem öffentlichrechtlichen Annahmezwang nicht unterworfen ist. Ob der Verkehr eine solche stillschweigende Parteiabrede geschaffen hat oder schafft, ist von Fall zu Fall zu prüfen.

Eine solche durch den Verkehr geschaffene stillschweigende Parteiabrede ist zu bejahen bei den geschilderten Arten des Verkehrsgeldes, das nur diesem privatrechtlichen Annahmezwang unterworfen ist. Es ist unbegreiflich, daß diese Tatsache immer noch von neueren Schriftstellern, wie Wieland, übersehen wird. Wieland erkennt allerdings an, daß ausländisches Geld im Inlande Geld sein kann, trotzdem ihm diese öffentlichrechtliche Zwangsläufigkeit fehlt, er übersieht aber, daß es außer dem ausländischen Geld noch andere Geldarten gibt, welche dieser öffentlichrechtlichen Zwangsläufigeit entbehren. Daß die Rentenbankscheine, die Darlehnskassenscheine, die früheren Reichsbanknoten und Reichskassenscheine, solange nicht diese letzteren mit

öffentlichrechtlichem Annahmezwang ausgestattet waren, Geld sind bezw. waren, unterliegt keinem Zweifel; und sie sind nur deshalb Geld, weil der Verkehr die privatrechtliche Annahmeobliegenheit geschaffen hat. Wäre mit diesem Gelde die privatrechtliche Annahmeobliegenheit nicht verbunden gewesen, so hätten die Rentenbankscheine, die Darlehnskassenscheine, die früheren Reichsbanknoten und die Reichskassenscheine ihrer Bestimmung, Geld zu sein, nicht gerecht werden können, da ihnen wegen des Fehlens einer Annahmeobliegenheit die leichte Verwendungsmöglichkeit im Verkehre, und damit die Fähigkeit, allgemeines Tauschmittel, allgemeines Zahlungsmittel zu sein, nicht hätte zukommen können.

Dieses ist die außerordentliche Bedeutung, welche dem Privatrecht im Geldwesen zuerkannt werden muß. Und wenn man so die geldschaffende Wirkung des Privatrechts bejahen muß, so muß man dem Privatrecht auch bei dem Problem der bargeldlosen Zahlung diese Rolle zugestehen. Das Privatrecht hat in der bargeldlosen Zahlungsweise eine neue Geldart geschaffen. Diese ist eine neue Art Verkehrsgeld. Der Unterschied zwischen der bargeldlosen Zahlungsweise und den bisherigen Arten des Verkehrsgeldes besteht nur darin, daß bei den bisherigen Arten des Verkehrsgeldes körperliche Sachen, Rentenbankscheine, Darlehnskassenscheine, Reichskassenscheine usw. übereignet werden, während hier die Geldschuld erfüllt werden soll durch Uebertragung eines Anspruches. Dieser Unterschied ist aber, wie schon oben angedeutet, ohne große Bedeutung, da es darauf ankommt, ob dieser Anspruch geeignet ist, Träger einer für jedermann brauchbaren und übertragbaren Vermögensmacht zu sein; dies trifft zweifellos zu, da ein solcher Anspruch ebenso leicht zur Uebertragung von Vermögenswert verwandt werden kann, wie etwa Bargeld, nur mit dem Unterschiede natürlich, daß Schuldner und Gläubiger Konteninhaber sein müssen. Da sich aber der bargeldlosen Zahlungsweise vornehmlich Kaufleute bedienen, und diese regelmäßig Konteninhaber sind, ist dieses Erfordernis regelmäßig erfüllt, so daß der Beweglichkeit und leichten Verwen-

dungsmöglichkeit der bargeldlosen Zahlungsweise keine Schranken gesetzt sind. Ob eine Annahmeobliegenheit begründet ist, ist Tatfrage. Diese ist aber gemäß der Verkehrsübung unbedingt zu bejahen. Die Verkehrsübung macht die Zahlung durch Ueberweisung zu einer ordentlichen Erfüllung, die Verkehrsübung hat in ihr eine neue Art des Verkehrsgeldes geschaffen[52]). Es ist nicht richtig, wenn R. Meyer[53]) sagt, daß die Zahlung durch Ueberweisung an Zahlungsstatt geschehe; wie bei den anderen Arten des Verkehrsgeldes, so liegt auch bei der bargeldlosen Zahlung regelrechte Erfüllung vor. Eine ausdrückliche Vereinbarung der bargeldlosen Zahlung findet sich häufig in allgemeinen Lieferungsbedingungen[54]). Eine stillschweigende Vereinbarung der bargeldlosen Zahlung ist nach Breit[55]) schon in der Aufnahme in das Verzeichnis der Girokunden der Reichsbank zu erblicken, und Mez[56]) sieht schon in der Tatsache, daß der Gläubiger überhaupt ein Konto unterhält, eine Bereiterklärung des Gläubigers dahin, daß durch Ueberweisung gezahlt werden könne[57]). Von Tuhr[58]) läßt eine solche generelle Zustimmung nur zu beim Postscheckkonto. Auch Böhm[59]) sieht in der Führung eines Postscheckkontos die Zustimmung des Gläubigers zu Zahlungen auf dieses Konto, ebenso Senckpiehl[60]). Dieselbe Ansicht vertritt auch das Landgericht III Berlin[61]).

---

52) Vgl. hierzu besonders Hahn: „Volkswirtschaftliche Theorie des Bankkredits", Tübingen 1920, S. 19. Bendixen: „Inflationsproblem", S. 29; derselbe: „Bemerkungen zur Geldschöpfungslehre" in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie und Statistik, 113. Bd. der dritten Folge, 58. Bd., Jena 1919, S. 129. Huber: „Geldtheorie und Bankverfassung", Bankarch. 1916/17, Nr. 155. Vgl. R. Meyer: „Begriff und Wesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs" In Bankarch. Bd. 19, S. 139.

53) R. Meyer a. a. O. S. 138.

54) Hellauer S. 48, 83, 111.

55) Breit: „Bankgesetz", S. 142.

56) Mez: „Ein Beitrag zur rechtlichen Betrachtung des Giroverkehrs", Archiv für Bürgerl. Recht, Bd. 30, S. 82.

57) Vgl. Leonhard a. a. O. S. 113.

58) von Tuhr S. 148.

59) Böhm, DJZ. 1926, S. 665.

60) Senckpiehl, JW. 1916, S. 957.

61) Landgericht III, Berlin. In JW. 1916, S. 978.

Betreffs der Girokunden der Reichsbank nimmt Brodmann[62]) an, daß die Girokunden der Reichsbank untereinander ihr Einverständnis zu Zahlungen auf ihr Konto erklären. Der Ansicht von Mez muß beigetreten werden: Der Gläubiger, der ein Bankkonto unterhält, gibt durch diese Tatsache nach außen allgemein kund, daß auf dieses Konto gezahlt werden könne. Es ist nicht einzusehen, warum eine solche Einverständniserklärung nur bei Postscheckkonteninhabern oder bei Inhabern von Reichsbankgirokonten bestehen sollte, da Postscheckkonten nichts anderes darstellen als Bankkonten, nur mit dem Unterschiede, daß die Postscheckämter einen besonderen Geschäftsgang eingeführt haben, und nicht kreditieren. Es besteht ferner kein Anlaß, eine solch allgemeine Einverständniserklärung nur auf die Girokunden der Reichsbank oder die Kunden einer anderen Bank untereinander zu beschränken, denn bei der bargeldlosen Zahlung ist es ohne Bedeutung, ob die Konteninhaber Kunden einer Bank oder verschiedener Banken sind; dadurch daß Konteninhaber zufällig denselben Kontenführer haben, treten sie untereinander nicht in besondere rechtliche Beziehungen.

Eine stillschweigende Vereinbarung ist auch in den Fällen anzunehmen, wo der Gläubiger sein Bankkonto oder Postscheckkonto auf Briefbogen, Rechnungen und dergleichen[63]) bekanntgegeben hat, oder derartige Kontenbezeichnungen in Adreßbüchern[64]) und bei Postscheckkonteninhabern in dem Verzeichnis der Postscheckkunden veröffentlicht werden. Dies gilt natürlich nur soweit, als durch solche Kontenbezeichnungen der Inhalt des Vertrages be-

[62]) Brodmann: „Zur Lehre vom Girovertrag“ in Z. f. HR., Bd. 48, S. 158.

[63]) Vgl. Leo, Bankarch., Bd. 15, S. 420. RG. in Seuff. Archiv, Bd. 78, S. 298. Oesterr. Zentralblatt f. d. jur. Praxis 44 (1926), S. 797. Hans. OLG. in Hans. GZ., Beiblatt 1925, S. 77, Hauptbl. 1924, S. 131, 201. Beibl. 1913, S. 48. OLG. München in Bayr. Rpflz. 1924, S. 15. Gumpel a. a. O. S. 26. Hartung in Sächs. Arch. f. Rechtspfl., 1911, S. 190. Planck-Siber zu § 362, 2, f. Staub-Könige Komm. z. HGB. III, 1926, zu § 372, Anm. 60, b. Scheda: „Bargeldlose Zahlung und Erfüllung im Postscheckverkehr“, DJZ. 1918, S. 626.

[64]) Amtsgericht Wiesbaden in JW. 1918, S. 151.

einflußt wird[65]). Wie schon oben gesagt, ist im geschäftlichen Verkehr kraft Verkehrsübung Zahlung durch Ueberweisung Inhalt des Geldschuldvertrages, da Zahlung durch Ueberweisung unter Kaufleuten allgemein üblich ist[66]). Im einzelnen Falle kann der Gläubiger auch nach Treu und Glauben verpflichtet sein, eine Zahlung durch Ueberweisung als Erfüllung gelten zu lassen, in solchen Fällen z. B., wo der Gläubiger wiederholt Zahlungen durch Ueberweisung entgegengenommen hat, oder wenigstens bekannt ist, daß bei diesem Gläubiger allgemein auf diesem Wege Zahlungen geleistet zu werden pflegen.

Wir kommen also zu dem Ergebnis, daß der durch die bargeldlose Zahlung vermittelte Anspruch gegen den Kontenführer geeignet ist, Träger einer für jedermann brauchbaren und übertragbaren Vermögensmacht zu sein, und daß zugleich eine Annahmeobliegenheit besteht. Deshalb ergeben sich keine Bedenken, die bargeldlose Zahlungsweise als neue Zahlungsart anzusehen und der Zahlung durch Ueberweisung Erfüllungswirkung beizulegen.

Dieses Ergebnis wird noch durch folgende Erwägungen unterstützt: Es besteht eine auffallende Aehnlichkeit zwischen der Zahlung durch Ueberweisung und der Zahlung mittels Reichsbanknote. Die Geldüberweisungen lauten auf Reichsmark. Durch die Ueberweisung wird daher in den meisten Fällen ein Anspruch auf Reichsmark direkt oder indirekt gegen die Reichsbank begründet, indirekt insofern, als alle Bankinstitute in irgendeiner Weise mit der Reichsbank in Verbindung stehen. Es darf nun aber auch nicht verkannt werden, daß die durch Ueberweisung erworbenen Ansprüche des Gläubigers gegen seinen Kontenführer auch durch Zahlung mittels Verkehrsgeldes erfüllt werden können, da dieses, wie wir gesehen haben, kraft Verkehrsübung geeignet ist, Geldschulden zu erfüllen. Die Aehnlichkeit der Zahlung mittels

65) Vgl. die Ausführungen oben.

66) Vgl. OLG. Rechtspr. Bd. 37, S. 21. OLG. Dresden in LZ. 1919, S. 445.

Reichsbanknote und der Zahlung durch Ueberweisung besteht nun darin, — abgesehen von den Fällen, in denen der Anspruch des Konteninhabers gegen seinen Kontenführer durch Verkehrsgeld erfüllt wird —, daß in beiden Fällen gezahlt wird durch Uebertragung eines Anspruches auf Zahlung von Reichsmark direkt oder indirekt gegen die Reichsbank. Die Verschiedenheit dieser beiden Zahlungsarten besteht nur in der Form der Uebertragung des Anspruchs. Bei der bargeldlosen Zahlungsweise wird der Anspruch gegen den Kontenführer durch Umschreibung übertragen, welcher nach dem Willen der Beteiligten Zahlungswirkung beizulegen ist[67]). Bei der Zahlung mittels Reichsbanknote wird, da die Reichsbanknote Inhaberpapier ist, der Anspruch gegen die Reichsbank übertragen, zugleich mit der Uebertragung des Eigentums an dem Papiere. Der Unterschied zwischen der bargeldlosen Zahlungsweise und der Zahlung mittels Reichsbanknote besteht also nur in der Rechtsform der Uebertragung des Anspruchs. Wenn also bei der Zahlung mittels Reichsbanknote, sekundär allerdings durch Uebereignung derselben, primär jedoch durch Uebertragung eines Anspruchs eine Geldschuld erfüllt wird, warum soll dann nicht auch bei der bargeldlosen Zahlungsweise durch Ueberweisung, durch Uebertragung eines Anspruchs, eine Geldschuld erfüllt werden können?

Eine weitere Brücke zwischen der Zahlung mittels Reichsbanknote und der bargeldlosen Zahlung bildet die Zahlung mittels bestätigten Reichsbankschecks. Gemäß Artikel 1 der Bekanntmachung vom 31. August 1918[68]) ist die Reichsbank dem Inhaber des bestätigten Reichsbankschecks gegenüber zur Einlösung innerhalb der zehntägigen Vorlegungsfrist verpflichtet. Dieser Anspruch gegen die Reichsbank wird beim Inhaberscheck durch Uebereignung des Schecks in derselben Weise übertragen, wie der Anspruch gegen die Reichsbank aus einer Reichsbanknote. Diese Art der Zahlung mittels bestätigten Reichsbankschecks steht nun

[67]) Hierüber siehe unten.
[68]) RGBl. 1916, S. 985.

der bargeldlosen Zahlung insofern näher, als die Zahlung mittels Reichsbanknote, da es sich bei der Reichsbanknote um Zahlung mittels Staatsgeldes handelt, während es sich bei der Zahlung mittels bestätigten Reichsbankschecks lediglich um Verkehrsgeld handelt, da eine Annahmeobliegenheit des bestätigten Reichsbankschecks nur auf der Verkehrsübung beruht. Eine solche Annahmeobliegenheit besteht im Verkehr der Berliner Banken[69]). Auch wird in allgemeinen Zahlungsbedingungen[70]) der bestätigte Reichsbankscheck der Barzahlung gleichgestellt, wie es allgemein in kaufmännischen Kreisen Brauch ist, bestätigte Reichsbankschecks wie Barzahlung anzunehmen[71]). Bei der Zahlung mittels bestätigten Reichsbankschecks wird also auch durch Uebertragung eines Anspruchs gegen die Reichsbank eine Geldschuld erfüllt, und zwar wird hier nicht die Geldschuld mittels Geldzeichens erfüllt, das zugleich Staatsgeld ist, sondern die Art der Erfüllung der Geldschuld mittels bestätigten Reichsbankschecks ist Erfüllung der Geldschuld mittels Verkehrsgeldes.

Wenn nun aber Zahlung mittels Reichsbanknote, Zahlung mittels bestätigten Reichsbankschecks Erfüllung der Geldschuld ist, dann muß auch durch die bargeldlose Zahlung die Geldschuld erfüllt werden, da in allen Fällen die Geldschuld erfüllt wird durch Uebertragung eines Anspruchs.

So stellt die Zahlung durch Ueberweisung eine neue Art des Verkehrsgeldes dar. Da es sich einerseits um Verkehrsgeld handelt, andererseits die bargeldlose Zahlungsweise nur durch Vermittlung der Banken und Postscheckämter möglich ist, und diese letzteren den Banken gleichstehen, kann man diese Art des Verkehrsgeldes vielleicht Bankverkehrsgeld nennen.

69) Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1926, S. 1041. Vgl. auch Leonhard S. 113.

70) Hellauer S. 48, 120.

71) RGE. vom 12. 1. 25, angeführt bei Stein-Jonas, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich, 2. Bd., Tübingen 1926, § 519 V, 3a, Anm. 33. Sonnen in JW. 1927, S. 2371, Anm. zu 8. Ide in JW. 1921, S. 264.

2. Kapitel. Die Erfüllung außervertraglicher Geldschulden durch bargeldlose Zahlung.

Auch außerhalb des Vertrages kann die Verkehrsübung gemäß § 242 BGB. ihre Wirksamkeit entfalten: soweit nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte der Gläubiger verpflichtet ist[72], eine bargeldlose Zahlung anzunehmen, ist diese Art der Zahlung wahre Erfüllung. „Dem Grundsatz des § 242 BGB. würde es widersprechen, wollte der Gläubiger eine Zahlungsweise nicht anerkennen, die der Verkehr dauernd übt[73].“ Unter den Grundsatz von § 242 BGB. fallen auch alle nichtvertraglichen Geldschuldansprüche, wie z. B. Schadensersatzverpflichtungen aus unerlaubter Handlung; aber auch Geldforderungen öffentlichrechtlicher Natur, wie Steuerforderungen und Gerichtsgebühren gehören hierher, da für die Art der Zahlung privatrechtliche Grundsätze gelten müssen, wenn auch der Anspruch selbst einen öffentlichrechtlichen Ursprung hat[74].

Dritter Teil. Die Erfüllung der Geldschuld durch bargeldlose Zahlung im Besonderen.

1. Kapitel. Die Zahlung durch Ueberweisung.

Durch die Ueberweisung erlangt der Gläubiger eine abstrakte Forderung gegen den Kontenführer. Die Ueberweisung des Schuldners zugunsten des Gläubigers wird dadurch ausgeführt, daß der Kontenführer auf Grund des Ueberweisungsauftrags Umbuchungen in seinen Büchern vornimmt, die dem gewollten Rechtszustand entsprechen. Erst, nachdem diese Umbuchungen, d. h. Abschreibung auf dem Konto des Schuldners, Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers, erfolgt sind, hat der Schuldner seine Geld-

---

72) Vgl. Planck-Siber, Komm. z. BGB. II, 1, 4. Aufl., Vorbem. 3 zu §§ 244, 245. Staudinger, Komm. II, 5 u. 6. Aufl., Vorbem. zu §§ 244, 245. Krückmann im Recht 1901, S. 85 ff,

73) Isele S. 148.

74) Ebenda.

schuld dem Gläubiger gegenüber erfüllt. Es muß nämlich der Gutschrift rechtsbegründende Wirkung zugesprochen werden. Dies deshalb, weil der Schuldner bis zur Gutschrift immer noch die Möglichkeit hat, den Ueberweisungsauftrag zu widerrufen[75]), und durch diesen Widerruf die Erfüllung des Geldschuldverhältnisses zu verhindern. Aber noch aus einem andern Gesichtspunkt heraus ergibt sich die rechtsbegründende Wirkung der Gutschrift. Das Reichsgericht[76]) äußert sich hierzu wie folgt: „Im Wesen des Girovertrages ist es begründet, daß Zahlungsaufträge, zu deren Vollziehung die Girobank auf Grund des Giroeröffnungsvertrages verpflichtet ist, nach dem ausgesprochenen Willen der Beteiligten und nach der von dem Girokunden der Bank ein für allemal erteilten Ermächtigung von der Bank vollzogen werden durch Umbuchungen in den Büchern der Bank, durch Abschreibung und Gutschrift auf dem Konto der Girokunden, derart, daß in der Umbuchung auf dem Konto der Beteiligten sich die Leistung der Bank erschöpft, und die Umbuchung selbst die Wirkung hat, daß kraft der Abschreibung der Girozahler um soviel weniger von der Bank zu fordern, und kraft der Gutschrift der Zahlungsempfänger um soviel mehr von der Bank zu beanspruchen hat. Es ist somit durch den Willen der Beteiligten der Umbuchung in den Büchern der Bank für sich allein schon, sowohl der Bank, als dem Girokunden gegenüber, rechtsbegründende Wirkung beigelegt, ohne daß es irgendeiner Mitteilung an die Beteiligten bedarf." Diese rechtsbegründende Wirkung ergibt sich also aus dem Willen der Beteiligten, welcher in den einzelnen Giroverträgen seinen Ausdruck findet. Die Bank ist ermächtigt und verpflichtet, durch Abschreibung und Gutschrift auf den Konten der Beteiligten die Ueberweisungsaufträge zu vollziehen. Handelt es sich um Kunden verschiedener Banken, so ergibt sich diese Wirkung aus einer Kette von Giroverträgen.

---

[75]) Warneyer 1922, 11. LZ. 1920, S. 482. Wahle in JW. 1926, S. 1147, 1149. Gieseke in JW. 1926, S. 1147. Telschow-Letzel: „Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank", 11. Aufl., S. 145. Vgl. §§ 2 XII und 7 VIII der Postscheckordnung.

[76]) RG. Bd. 54, S. 331 und 332.

Im Verkehr der Banken und Postscheckämter mit den Konteninhabern pflegt außer der Gutschrift eine Mitteilung an den Gläubiger zu ergehen. Eine solche Mitteilung steht aber mit dem Erfüllungsvorgang in keinem rechtlichen Zusammenhang[77]). Für die Postscheckämter ergibt sich die Verpflichtung, dem Gläubiger eine Mitteilung zu machen aus § 1 IV 2 der Postscheckordnung, für die übrigen Kontenführer aus dem zwischen der Bank und dem Gläubiger bestehenden Girovertrage[78])[79]).

Wahle[80]) vertritt den Standpunkt, daß der Gutschrift keine rechtsbegründende Wirkung zukomme, sondern die Erteilung des Ueberweisungsauftrags bereits die Erfüllung der Geldschuld bewirke. Er sagt, es könne keinen Unterschied machen, ob der Schuld-

---

77) Brodmann Z. f. HR. Bd. 48, S. 135. Klausing JW. 1923, S. 500. Gieseke in JW. 1926, S. 1147. RG. 114, S. 143. RG. 54, S. 332. Hans. OLG. in Seuff. Arch., Bd. 78, S. 191.

78) Auf diesen Benachrichtigungen pflegen die Banken zugleich eine Wertstellung mitzuteilen. Diese Wertstellung hat im Wesentlichen nur praktische Bedeutung. Zum Zwecke der Erzielung von Zinserträgnissen, und um die nötige Zeit zur Anlegung des Kapitals zu gewinnen, verzinsen die Banken die eingegangenen Kapitalien um einen oder mehrere Tage später, als der tatsächliche Eingang erfolgte. Diese Wertstellung hat besonders bei Schecks eine Bedeutung, die zur Gutschrift hereingegeben werden; die Einziehung des Scheckbetrages erfordert bei weiterer Entfernung des Bezogenen eine längere Zeit; infolgedessen können die Banken diese Schecks erst später verzinsen. Die Wertstellung deutet in einem solchen Falle zugleich die Zeit an, in welcher voraussichtlich der Scheck eingelöst oder der Betrag der einziehenden Bank gutgeschrieben wird. Es wird unten davon die Rede sein, daß die Gutschrift eines solchen Schecks nur die Wirkung hat, daß Erfüllung eintritt unter der aufschiebenden Bedingung der tatsächlichen Einlösung bzw. Gutschrift des Schecks. Die Wertstellung deutet also zugleich den Zeitpunkt des Eintritts der aufschiebenden Bedingung an. Eine weitere rechtliche Wirkung entspringt dieser Wertstellung bezüglich der Zinspflicht. Die Wertstellung hat bezüglich der Zinspflicht rechtsgestaltende Wirkung: Im Girovertrage ist allgemein festgelegt, daß Guthaben in der und der Weise zu verzinsen seien: durch die Wertstellung wird die Zinspflicht für den einzelnen Fall in der Weise festgelegt, daß die Zinspflicht so, wie sie durch die Wertstellung gekennzeichnet ist, für die Bank besteht für den Fall, daß der Girokunde gegen die getroffene Wertstellung keinen Einspruch erhebt.

79) Siehe Leonhard S. 113.

80) Wahle in JW. 1926 S. 1948.

ner den dem Gläubiger gutzuschreibenden Betrag bar einzahle, oder ob dieser Betrag von dem Konto des Schuldners abgeschrieben würde. Da aber bei der Bareinzahlung bei der Bank Erfüllung eintrete mit der Einzahlung, könne man nicht einsehen, warum bei der Zahlung durch Abschreibung und Gutschrift auf den Konten der Beteiligten die Erfüllung erst mit der Gutschrift erfolgen solle; bei dieser Art der Zahlung sei die Bareinzahlung sozusagen vorweggenommen, da doch das Guthaben irgendwoher gekommen sein müsse.

Dieser Schlußfolgerung kann nicht beigetreten werden, denn auch bei der Bareinzahlung tritt die Erfüllungswirkung erst mit der Gutschrift des eingezahlten Betrages auf das Konto des Gläubigers ein[81]). Die Bank ist keine Zahlstelle, kein solutionis causa adiectus, an den mit befreiender Wirkung gezahlt werden kann. Die Bank hat auf Grund des Girovertrages nur die Verpflichtung, das hereingenommene Geld an den Gläubiger, den Kontrahenten aus diesem Girovertrage, zu übermitteln. Diese Uebermittlung geschieht durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers, da der Gläubiger erst mit der Gutschrift auf sein Konto über den eingezahlten Betrag verfügen kann. Erst mit diesem Augenblick ist die Erfüllungswirkung eingetreten. Mit der Einzahlung bei der Bank hat der Schuldner lediglich seiner Uebermittlungspflicht genügt. Die Bareinzahlung bei der Bank ist nichts anderes als die Bareinzahlung bei der Post. Durch die Bareinzahlung bei der Post ist der Schuldner noch nicht befreit von seiner Verbindlichkeit; der Schuldner ist lediglich seiner Uebermittlungspflicht aus § 270 BGB. nachgekommen. Außer Wahle[82]) stehen Theorie und Praxis fast einmütig auf dem Standpunkt, daß der Gutschrift rechtsbegründende Wirkung zukomme[83]).

[81]) RG. Bd. 82 S. 95; JW. 1913, S. 607; KG. in JW. 1926 S. 2092 Nr. 10.

[82]) Außer Wahle auch mit Ausnahme von Michaelis Komm. z. Scheckgesetz, Berlin und Leipzig 1927, zu § 14.

[83]) Klausing in JW. 1923 S. 500, Leo in Bankarch. Bd. 15 S. 421. Düringer-Hachenburg HGB. 2. Aufl. II S. 607. Brodmann in Z.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß bei der Zahlung durch Ueberweisung die Geldschuld erfüllt wird durch die auf Grund des Ueberweisungsauftrags vorgenommene Gutschrift auf dem Konto des Gläubigers.

Im Gegensatz zur Barzahlung direkt an den Gläubiger ergeben sich aus der bargeldlosen Zahlungsweise der Ueberweisung einige praktische Schwierigkeiten, so z. B. bei der Zug-um-Zug-Leistung. In Hamburg hilft man sich, indem man z. B. die Konossemente zunächst zu treuen Händen übergibt, oder daß eine Bescheinigung über die vollzogene Gutschrift vorgelegt wird[84]).

In all' den Fällen, wo es sich um Klageerhebung nach Fristsetzung oder Fälligkeit handelt, muß der Gläubiger sich vergewissern oder die Nachricht des Kontenführers abwarten, ob in der Zwischenzeit der geschuldete Betrag durch Ueberweisung eingegangen ist. Erhebt der Gläubiger Klage, und hat der Schuldner etwa am letzten Tage der Frist oder vor Fälligkeit seine Schuld durch Ueberweisung getilgt, so trägt die Kosten der Klageerhebung der Gläubiger, da er wegen der Tatsache, daß er ein Konto unterhält, damit rechnen muß, daß auf diesem Wege ein Betrag für ihn eingeht[85]). Andererseits hat der Schuldner die Kosten der Rechtsverfolgung zu tragen, wenn er sich bereits im Verzuge befand und er etwa kurze Zeit vor dem Verhandlungstermin durch Ueberweisung zahlte, der Gläubiger aber von dieser Zahlung keine Mitteilung erhielt, noch auch erhalten konnte, oder der Schuldner überweist kurze Zeit, bevor der Gläubiger Vollstreckungsauftrag erteilt: auch hier muß der Schuldner die Kosten der Rechtsverfolgung als Verzugsfolgen tragen[86]). Es

---

f. HR. S. 135. Breit, Bankgesetz S. 153. Holdheims Monatsschrift 14 S. 24. RG. in Sächs. Arch. Bd. 13 S. 341. RG. 108 S. 212, 54, S. 329, 331, 335, 332. RG. 114, S. 142, 143. RG. 82 S. 96, 97. LZ. 1920 S. 482, JW. 1918 S. 978. RG. in Gruchot Bd. 68, S. 525. KG. in JW. 1926 S. 2091. RG. 105 S. 266, JW. 1926 S. 1147 Anm. von Gieseke.

[84]) Vergl. Leo, Bankarch. Bd. 15 S. 421.

[85]) Vergl. Senckpiehl in JW. 1916 S. 160.

[86]) Vergl. Isele S. 160.

kann ferner der Fall vorliegen, daß auf ein Passivkonto des Gläubigers gezahlt wird; dies muß der Gläubiger in Kauf nehmen, da er ja damit rechnen muß, daß Zahlungen auf sein Konto geleistet werden[87]).

Zahlung durch Ueberweisung ist in den Fällen ausgeschlossen, wo dem Schuldner rechtzeitig aufgegeben wird, die Schuld durch Barzahlung zu tilgen. Eine Barzahlung kann in den verschiedensten Fällen für den Gläubiger von praktischem Interesse sein, so z. B. wenn er bei einer Bank einen großen Debetsaldo hat, er sich andererseits in Zahlungsschwierigkeiten befindet, so daß er berechtigtes Interesse an einer Barzahlung hat, die ihm neues Betriebskapital zuführt, während eine Zahlung durch Ueberweisung an diese Bank zwar seinen Debetsaldo bei der Bank verringert, ihm aber keine flüssigen Geldmittel in die Hand gibt. Wenn in einem solchen Falle die Zahlungsschwierigkeiten des Gläubigers dem Schuldner bekannt sind, wird man sagen können, daß auch ohne ein ausdrückliches Barzahlungsgebot des Gläubigers der Schuldner nach Treu und Glauben verpflichtet ist, nicht, wie im „Regelfalle"[88]) durch Ueberweisung, sondern durch Barzahlung seine Schuld zu tilgen.

2. Kapitel. Zahlung durch Verrechnungsscheck.

Durch die Hingabe eines Verrechnungsschecks wird die bargeldlose Zahlung vorbereitet. Ein Verrechnungsscheck im Gegensatz zum Barscheck liegt dann vor, wenn ein Scheck gemäß § 14 des Scheckgesetzes mit dem quer über die Vorderseite des Schecks gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung" versehen ist. Ein solcher Verrechnungsscheck wird nur durch Gutschrift eingelöst. Er ist also ein Hilfsmittel der bargeldlosen Zahlung. Bargeldlose Zahlung selber ist die Hingabe des Verrechnungsschecks nicht, da die Hingabe des Schecks gemäß § 788 BGB. erfüllungshalber erfolgt.

[87]) Ebenda.
[88]) Derselbe S. 165.

Doch besteht unter besonderen Umständen[89]) die Verpflichtung des Gläubigers, einen Verrechnungsscheck anzunehmen: eine Annahmeobliegenheit in dem Sinne, daß der Geldgläubiger in Annahmeverzug kommt, wenn er einen solchen Scheck zurückweist. In diesen Fällen wird man sagen können, daß hier Erfüllung vorliegt unter der aufschiebenden Bedingung der tatsächlichen Einlösung des Schecks[90]). So heißt es in einem Berliner Gutachten von 1921[91]): „Bei einer Vereinbarung „netto Kasse" ist die Hingabe eines Verrechnungsschecks auf eine Berliner Großbank handelsüblich als Erfüllung zu betrachten, wobei die Einlösung als stillschweigend vorbehalten zu gelten hat." Diese Auffassung von der Hingabe eines Schecks als Erfüllung unter der aufschiebenden Bedingung der Einlösung des Schecks findet sich auch vielfach in allgemeinen Lieferungsbedingungen[92]).

Eine derartige Annahmeobliegenheit besteht in dem Falle, wo der Gläubiger sich vertraglich zur Annahme eines Schecks verpflichtet hat; dies würde z. B. die Klausel „Zahlung durch Scheck" bedeuten[93]).

Dieselbe Annahmeobliegenheit besteht in den Fällen, wo gemäß §§ 157, 242 BGB., 346 HGB. die Nichtannahme des Schecks gegen die Verkehrsübung, gegen Treu und Glauben, verstoßen würde[94]):

---

[89]) Allgemein besteht eine solche Annahmeobliegenheit nicht: RG. in Recht 1919 Nr. 1050. OLG. Rechtspr. 13 S. 370, 33 S. 279. Hans. OLG. in Hans. GZ. Hauptbl. 1925 S. 203 und 1922 S. 96. Leo, in Bankarch. Bd. 15 S. 421. Lessing: „Scheckgesetz" 1926 Anhang zu § 3, ii, 1.

[90]) Leo in Bankarch. Bd. 15 S. 421. Löwenfeld: „Die Anweisung in Gesetz und Verkehr" 1922 S. 32. Hans. OLG. in Hans. GZ. Hauptbl. 1924 S. 123. OLG. Jena in Bankarchiv Bd. 25 S. 12. Lessing § 11, III, 1. F. Schmidt a. a. O. 122, 123.

[91]) Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin 1921, S. 161.

[92]) Hellauer S. 111, 120, 181.

[93]) RG. in JW. 1926 S. 2074, in Seuff. Arch. Bd. 80, S. 174, in Recht 1926 Nr. 267, S. 104.

[94]) R. Meyer in Gruchot Bd. 63 S. 134. RG. in LZ. 1926 S. 695. Isele S. 158. Von Tuhr: Allgemeiner Teil des Schweiz. Obl.R S. 407, Anm. 25. Staub, Komm. z. HGB 1. Bd. Allgem. Einl Anm. 35. Staudinger zu § 242, II, 2.

So kann z. B. ein Vermieter, der bei früheren Zahlungen Schecks entgegengenommen hat, die Annahme von Schecks bei späteren Zahlungen nicht verweigern, wenn er nicht bereits vor Fälligkeit darauf hingewiesen hat, daß er Annahme eines Schecks ablehnen werde[95]). Der Gläubiger würde gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen, würde er eine solche Zahlung durch Scheck zurückweisen[96]). Bei Apt[97]) heißt es: „Es ist Handelsgebrauch (sc. l. in Berlin), daß für eine Warenschuld ein in Berlin oder einem anderen größeren deutschen Handelsplatz zahlbarer Scheck vom Gläubiger vorbehaltlich richtigen Eingangs angenommen wird, besonders aber dann, wenn während der Geschäftsverbindung Schecks auf eine Berliner Bank bereits gegeben und angenommen worden sind."

In den Fällen der Zahlung durch Barscheck und Wechsel kann natürlich nicht von bargeldloser Zahlung gesprochen werden, denn in sehr vielen Fällen werden Barschecks und Wechsel durch Barzahlung eingelöst. Nur in den Fällen, in denen die Einlösung eines Barschecks oder Wechsels durch Gutschrift erfolgt, bereitet die Hingabe eines Barschecks oder Wechsels die bargeldlose Zahlung vor. Beim Barscheck kann unter denselben Bedingungen, wie beim Verrechnungsscheck, eine Annahmeobliegenheit für den Gläubiger bestehen, so daß in diesen Fällen Erfüllung vorliegt unter der aufschiebenden Bedingung der tatsächlichen Einlösung des Schecks. Beim Wechsel kann jedoch von einer solchen Annahmeobliegenheit nie die Rede sein, so daß eine unmittelbare Erfüllungswirkung, wenn auch unter der aufschiebenden Wirkung der tatsächlichen Einlösung, beim Wechsel immer zu verneinen ist[98]).

[95]) Mitteilungen der Industrie und Handelskammer zu Berlin 1925, S. 299.

[96]) Isele S. 156.

[97]) Apt: „Neue Sammlung II" 1910 S. 91.

[98]) Löwenfeld a. a. O. S. 20, 25. F. Schmidt a. a. O. S. 46. Von Schwerin: „Recht der Wertpapiere" 1924 S. 76 ff., 188, 211 ff. Grünhut: „Grundriß des Wechselrechts", 1926/27 S. 34. Klausing a. a. O. S. 5 ff., 90, 29, 41. Staub-Stranz Wechselordnung 1926 zu Artikel 83 Anm. 25 ff. RG. in JW. 1927 S. 695. OLG. Rechtsp.

Vierter Teil. Gesetzliche Bestimmungen über die Zahlung durch Ueberweisung, durch Scheck, durch bestätigten Reichsbankscheck und durch Wechsel.

In § 102 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung heißt es: „Zahlungen können, sofern nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, oder im einzelnen Falle ausdrücklich Barzahlung verlangt wird, einem Postscheck- oder Bankkonto des Empfangsberechtigten überwiesen werden.“ Diese Vorschrift gilt also einmal für den Fall, daß das Reich Steuergläubiger ist, dann aber auch für den Fall, daß das Reich dem Privaten gegenüber Schuldner ist. In beiden Fällen muß sich der Empfangsberechtigte Zahlungen auf sein Postscheck- oder Bankkonto gefallen lassen. Es wird also hier gesetzlich bestimmt, daß derjenige, der ein Bank- oder Postscheckkonto unterhält, die Zahlungen auf diese Konten als Erfüllung gelten lassen muß. § 102 der Reichsabgabenordnung legt also der Zahlung durch Ueberweisung Erfüllungswirkung bei, eine Einstellung des Gesetzgebers, die in hohem Maße geeignet ist, die obige Auffassung von der Erfüllung der Geldschuld durch bargeldlose Zahlung zu unterstützen. Auch in § 14 Abs. 1 Satz 2 des Scheckgesetzes wird die Erfüllungswirkung der Zahlung durch Ueberweisung angedeutet. Gesetzlich zugelassen ist die Ueberweisung ferner bei der Errichtung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien und bei der Erhöhung des Grundkapitals einer dieser Gesellschaften, ferner bei der Gründung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit[99]). Die Zahlung patentamtlicher Gebühren kann ebenfalls durch Ueberweisung

---

Bd. 34, S. 83, Lz. 1918, S. 620. OLG. Dresden in Seuff. Archiv Bd. 72 S. 155. Dove-Apt: „Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin“ 1914, S. 76. Dove-Meyerstein: „Gutachten über Handelsgebräuche, erstattet von der Industrie- und Handelskammer von Berlin I“, Berlin 1907 Nr. 243, 247, II, Berlin 1912 Nr. 697, 1009, III Berlin 1923 Nr. 1457, 1469, 1487, 1494, 1522. Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin, 1915 S. 64. Isele S. 153.

[99]) Bundesratsbekanntmachung vom 24. Mai 1917 RGBl. S. 431.

erfolgen[100]), in gleicher Weise die Zahlung von Gerichtsgebühren[101]). Auch bezüglich der Zahlung mittels Bankschecks gibt es ähnliche Bestimmungen. Bei der Zahlung patentamtlicher Gebühren wird der Hingabe eines Bankschecks Erfüllungswirkung beigelegt unter der auflösenden Bedingung der Einlösung innerhalb eines Monats[100]). Der bestätigte Reichsbankscheck wird wie bares Geld angenommen bei der Errichtung von Aktiengesellschaften[99]), bei Zahlung patentamtlicher Gebühren[100]). Auch bei einzelnen Kassen wird der bestätigte Reichsbankscheck wie Barzahlung entgegengenommen; so bei allen preußischen Gerichtskassen[102]). Sogar bei der Zahlung patentamtlicher Gebühren mittels Wechsels ist gesetzlich bestimmt, daß die Zahlung mittels Wechsels der Barzahlung gleichgestellt ist, sofern die Einlösung innerhalb eines Monats nach Hingabe des Wechsels erfolgt[103]). Auch hier wird der Hingabe des Wechsels eine auflösend bedingte Erfüllungswirkung beigelegt.

Wenn nun auch diese Bestimmungen über die Zahlung mittels Barschecks oder Wechsels für die bargeldlose Zahlung weniger Bedeutung haben, so können diese Bestimmungen aber auch für die bargeldlose Zahlung von Wichtigkeit sein, in den Fällen nämlich, in denen die Einlösung des Schecks oder Wechsels durch Ueberweisung erfolgt.

Fünfter Teil. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen des Schuldrechts des BGB. über die Erfüllung der Geldschuld auf die bargeldlose Zahlung.

1. Kapitel. § 243 Absatz 1.

Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, da die Geldschuld keine Gattungssachschuld darstellt. Geld mittlerer Art und

[100]) Reichsanzeiger vom 12. März 1917 Nr. 61 bezw. vom 31. 10. 1923 Nr. 253.

[101]) RG. in LZ. 1927 S. 465 J. Rundschau 1925 Nr. 108.

[102]) Allgemeine Verfügung des Preuß. Justizministers vom 26. 9. 1916, Justiz-Ministerialblatt S. 263.

[103]) Wie Anm. 99 S. 33.

Güte gibt es nicht. An die Stelle dieser Bestimmung treten für die Geldschuld, soweit es sich um Barzahlung handelt, die Bestimmungen der §§ 10 ff. des Münzgesetzes vom 30. 8. 1924 über die Hingabe beschädigter Münzstücke. Für die bargeldlose Zahlung erübrigt sich eine solche Bestimmung, wie sie das Münzgesetz trifft, da die bargeldlose Zahlungsweise einen unkörperlichen Vorgang darstellt. Da die bargeldlose Zahlung Erfüllung ist und nicht an Erfüllungsstatt geschieht, kommt § 365 BGB. nicht zur Anwendung. Es besteht ja auch für den Gläubiger keine Gefahr, daß die übertragene Forderung nicht besteht, denn die Erfüllung tritt erst mit der Gutschrift ein. Die Gutschrift geschieht regelmäßig erst, nachdem die Abschreibung von dem Konto des Schuldners erfolgt ist; eine solche Abschreibung von dem Konto des Schuldners wird aber von der Bank nur vorgenommen, wenn eine Forderung des Schuldners gegen die Bank besteht in Form eines Guthabens oder eines Kredits.

2. Kapitel. § 270 Absatz 1 und 4.

Wie bei der Barzahlung der Erfüllungsort der Wohnsitz des Schuldners ist, dem Schuldner aber nur die besondere Verpflichtung auferlegt wird, das Geld auf seine Kosten und Gefahr an den Wohnsitz des Gläubigers zu übermitteln[104]), so gilt Gleiches auch für die bargeldlose Zahlung[105]). Darum genügt es, daß der Schuldner am Fälligkeitstage am Erfüllungsorte die Handlungen vornimmt, die zu einer Uebermittlung des Geldes geeignet sind. Daß der Gläubiger noch am Fälligkeitstage über den Betrag verfügen kann, wird nicht verlangt[106]).

---

[104]) Dove-Meyerstein a. a. O. III Nr. 1343 bis Nr. 1346.

[105]) Der Ansicht von Brodmann in Ehrenbergs Handbuch IV 2 S. 231, der diese Vorschrift des § 270 nur auf die Barübersendung beziehen will, kann nicht beigetreten werden.

[106]) Vergl. RG. 99 S. 257, wo die Unterscheidung zwischen Absendung des Geldes und Eintritt der Erfüllungswirkung gemacht wird; ferner Gieseke in JW. 1926 S. 1147, der die Aehnlichkeit der Zahlung mit dem Versendungskauf hervorhebt. RG. in J. Rdsch. 1925 Nr. 762. Hachenburg in JW. 1916 S. 1528.

Bei der Zahlung mittels Schecks genügt es, soweit eine Annahmeobliegenheit für den Gläubiger besteht, daß der Scheck am Fälligkeitstage abgesandt wird. Wo eine Annahmeobliegenheit nicht besteht, muß der Scheck so zeitig abgesandt werden, daß der Gläubiger in die Lage versetzt wird, noch bis zum Fälligkeitstage über den Betrag zu verfügen[107]).

Bei der Zahlung durch Ueberweisung muß es genügen, daß die beauftragte Bank bis zum Fälligkeitstage den Ueberweisungsauftrag ausführt.

In besonderen Fällen muß allerdings der Schuldner dafür sorgen, daß der Gläubiger noch innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Dies ist der Fall, wo es in der Natur der Sache begründet ist, oder die Umstände dies, wie in der Inflationszeit, nach Treu und Glauben erfordern; dies ist ferner der Fall, wo es in der Natur der Sache begründet ist, daß der Gläubiger noch innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann, so bei der Zahlung von Prozeßkostenvorschüssen[108]).

Auch in dem Falle muß der Gläubiger noch innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können, in dem der Erfüllungsort nicht der Wohnsitz des Schuldners ist, sondern als Erfüllungsort die Niederlassung des Gläubigers vereinbart ist[109]).

3. Kapitel. § 243 Absatz 2.

Diese Bestimmung scheidet für die Erfüllung von Geldschulden aus, nicht schon deshalb, weil sie ersetzt wird durch die Vorschrift des § 270 Absatz 1 über die Gefahrtragung[110]), sondern deshalb, weil die Geldschuld keine Gattungssachschuld ist[111]).

---

107) RG. in Seuff. Arch. Bd. 80 S. 173. Vergl. auch Brodmann a. a. O. S. 231. Isele S. 171.

108) RG. in Seuff. Arch. Bd. 78 S. 297. ZPO. §§ 519 IV, 554 VII.

109) OLG. Karlsruhe in Bad. Rechtspraxis 1924/25 S. 50. OLG. Kiel in OLG.-Rechtsprechung Bd. 39 S. 69.

110) Planck zu § 243, 4 cb.

111) Isele S. 171.

4. Kapitel. § 300 Absatz 2.

Nach seinem Wortlaut bezieht sich der § 300 Abs. 2 nur auf Gattungssachschulden; er würde also schon deshalb auf die Geldschuld keine Anwendung finden. Da § 243 Abs. 2 in den meisten Fällen die Anwendbarkeit des § 300 Abs. 2 ausschließt, könnte man sagen — abgesehen davon, daß die Geldschuld keine Gattungssachschuld ist —, daß § 300 Abs. 2 für die Geldschuld Bedeutung habe, da bei ihr § 243 Abs. 2 nicht gilt. Dies trifft aber insofern nicht zu, als der Schuldner das dem Gläubiger angebotene, von diesem aber nicht angenommene Geld beliebig zu anderen Zwecken verwenden kann, und es tatsächlich auch in den meisten Fällen anderweitig verwertet. Wegen dieser „potenzierten Vertretbarkeit“[112]) des Geldes findet § 300 Abs. 2 auf die Geldschuld keine Anwendung[113]).

5. Kapitel. § 279.

Unter den Begriff „Gegenstand“, der über den Begriff der körperlichen Sache hinausgeht, fällt insbesondere auch das Geld. Da Geld immer vorhanden ist, kann eine objektive Leistungsunmöglichkeit niemals eintreten. Darum muß der Geldschuldner immer leisten und kann sich mit Zahlungsunfähigkeit nicht entschuldigen. Dies gilt nicht, wenn eine bestimmte Zahlungsweise als wesentliche Vertragsbestimmung vereinbart ist, und aus besonderen Gründen diese Zahlungsweise vom Schuldner nicht eingehalten werden kann[114]).

6. Kapitel. Das Verhältnis der mehreren Geldleistungsmöglichkeiten untereinander: facultas alternativa und Wahlschuld.

Dem Geldschuldner stehen mehrere Wege offen, um zur Befreiung von seiner Verbindlichkeit zu kommen. Ob er Barzahlung oder bargeldlose Zahlung wählt, ob er durch Scheck oder

---

[112]) Staudinger-Werner, Vorb. 1 zu §§ 244, 245. Vergl. auch von Tuhr Allgemeiner Teil des Schweiz. Obl. Rechts S. 475 Anm. 46.

[113]) Vergl. Isele S. 176.

[114]) RG. 91 S. 46.

durch Ueberweisung seine Schuld tilgt, in allen Fällen verschafft er dem Gläubiger „abstrakte Vermögensmacht“. Jede der genannten Leistungen ist in obligatione[115]). Da aber bei der facultas alternativa die Ersatzleistung nicht in obligatione, sondern nur in solutione ist, kann im Verhältnis der einzelnen Geldleistungsmöglichkeiten untereinander nicht von einer facultas alternativa die Rede sein[116]).

Ebensowenig kann von einer Wahlschuld gesprochen werden, da bei der Wahlschuld verschiedene Gegenstände Inhalt der Obligation sind in der Weise, daß durch die getroffene Wahl die gewählte Leistung als die von Anfang an allein geschuldete gilt. Bei den genannten Zahlungswegen handelt es sich aber nicht um eine solche Verschiedenheit der Gegenstände, vielmehr sind sie nur „Repräsentationsformen“[117]) der zu verschaffenden abstrakten Vermögensmacht. Es handelt sich hier nur um eine Wahl zwischen verschiedenen Leistungsmodalitäten, auf eine solche finden aber die Vorschriften über die Wahlschuld keine Anwendung[118]).

Anhang. Das bargeldlose Darlehen.

§ 607 ist nicht nur auf das Bardarlehen beschränkt, auch bargeldlose Darlehen fallen unter § 607[119]). Dies ergibt sich daraus, daß den Darlehnsverträgen ein sogenannter Vorvertrag vorauszugehen pflegt. Auf Grund eines solchen Vorvertrages ist der Darlehnsempfänger berechtigt, Erfüllung des Darlehnsversprechens von dem anderen Vertragsteile zu fordern. Da es sich bei Erfüllung des Versprechens von Gelddarlehen um Erfüllung von Geldschulden handelt, wird diese Geldschuld in derselben Weise erfüllt, wie dieses auch sonst üblich ist: es kann daher auch diese Geldschuld durch bargeldlose Zahlung erfüllt werden. Es gibt somit auch bargeldlose Darlehen.

---

115) Siehe Isele S. 180.
116) Anders von Schwerin a. a. O. S. 212. von Tuhr Z. f. HR. Bd. 84 S. 512. Klausing a. a. O. S. 138.
117) Isele S. 180.
118) Siehe Planck II 1 S. 123.
119) Staudinger zu § 607, II, 1.

Schluß. Die Bedeutung der bargeldlosen Zahlung im heutigen Wirtschaftsverkehr.

Es sei an dieser Stelle gestattet, in aller Kürze auf die Bedeutung der bargeldlosen Zahlung im heutigen Wirtschaftsverkehr einzugehen.

Ohne die bargeldlose Zahlung läßt sich der heutige Wirtschaftsverkehr gar nicht mehr denken. Die bargeldlose Zahlung ist zu einem unbedingt erforderlichen Faktor desselben geworden. Ohne die bargeldlose Zahlung könnten die täglichen ungeheuren Umsätze nicht bewältigt werden, denn das Bargeld der Reichsbank reichte nicht aus zur Erfüllung der täglich fällig werdenden Geldschulden. Deshalb hat der Verkehr die bargeldlose Zahlung geschaffen. Großbanken, mittlere und kleine Banken, private und öffentliche Banken, darunter einige Staatsbanken, insbesondere aber die kommunalen Banken (Giroverbände und neuerdings auch die Sparkassen), und nicht zuletzt die Postscheckämter bilden ein weitverzweigtes Gironetz, in dessen Mitte als verbindendes Glied die Reichsbank steht. So werden von Konto zu Konto auf bargeldlose Weise Geldschulden erfüllt, und wo in den großen Städten, wie Berlin, die Wege der bargeldlosen Zahlungsweise zusammenlaufen, da wird zudem durch ein gut ausgebautes Clearingverfahren die bargeldlose Zahlung nicht unerheblich vereinfacht.

Abgesehen davon, daß es gar nicht möglich wäre, ohne die bargeldlose Zahlungsweise die ganze Summe der täglich fällig werdenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, stellt sich die bargeldlose Zahlung erheblich billiger, als dies bei der Barzahlung der Fall ist. Außerdem besteht bei der bargeldlosen Zahlung nicht die Gefahr des Verlustes, wie dies bei der Uebermittlung des Bargeldes leicht geschehen kann.

Die bargeldlose Zahlung hat aber ferner eine wichtige volkswirtschaftliche Bedeutung; in der Hand der Banken sammeln sich Kapitalien an, die durch Kredite der Wirtschaft dienstbar gemacht werden. Wenn auch die Giroguthaben zur langfristigen

Anlage nicht bestimmt sind, sondern täglich zur Erfüllung laufender Verbindlichkeiten verwandt werden, so bleiben doch immerhin Reste der Guthaben zurück, die zusammengenommen ein großes Kapital ergeben. Soweit es sich um Umschreibungen bei ein- und derselben Bank handelt, wird sogar durch die Ab- und Zuschreibung auf den verschiedenen Konten das in der Hand der Bank befindliche Kapital nicht berührt, dieses wird somit als kurzfristige Anlage auf dem Girokonto in der Hand der Bank zu einer dauernden Anlage. Handelt es sich um Kunden verschiedener Banken, so verschiebt sich das Kapital von einer Bank zur andern. Da aber diese Verschiebung des Kapitals in den meisten Fällen durch Vermittlung einer zentralen Bank auf buchmäßigem Wege geschieht, so ergibt sich die Tatsache, daß ein großer Teil der täglich fälligen Giroguthaben in der Hand der Bank des Kunden oder der übergeordneten zentralen Bank zu einer dauernden Anlage wird, so daß dasselbe Geld als Einzelguthaben des Girokunden der Erfüllung von Geldschulden dient, als Teil des Gesamtguthabens aller Girokunden aber zugleich den Zwecken des Kredits dienstbar gemacht werden kann.

Zur Zeit einer Inflation fällt der bargeldlosen Zahlungsweise die Aufgabe zu, den Bedarf an baren Geldmitteln zu vermindern, so daß die bargeldlose Zahlung eine Inflation zwar nicht verhindern, aber hemmen kann.

Es ergibt sich somit die ungeheure Bedeutung der bargeldlosen Zahlung für das heutige Wirtschaftsleben. Die bargeldlose Zahlungsweise verdient daher eine unbedingte Förderung.

Lebenslauf.

Am 23. Juli 1904 wurde ich als Sohn des Ingenieurs Heinrich Bohne sowie seiner Ehefrau Anna geb. Metze, zu Essen geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule bezog ich das städtische Reform-Realgymnasium, die Goethe-Schule, zu Essen-Rüttenscheid, welche ich im März 1923 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Vom Jahre 1923 bis zum Jahre 1925 war ich im Bankfach tätig. Von 1925 bis 1928 studierte ich als Mitglied der Studienstiftung des Deutschen Volkes Rechts- und Staatswissenschaft an der Universität in Münster und im Sommersemester 1930 an der Universität in Marburg. Am 30. Juli 1928 bestand ich die Referendarprüfung vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts in Hamm. Vom 1. Oktober 1928 ab war ich als Referendar zunächst bei der Staatsanwaltschaft in Münster, wie auch beim Amts- und Landgericht in Münster beschäftigt, die zweite Amtsgerichtsstation absolvierte ich beim Amtsgericht in Wilhelmshaven. Ich war dann weiter beim Oberlandesgericht in Hamm beschäftigt. Zurzeit befinde ich mich in der Ausbildung bei einem Anwalt in Wilhelmshaven. Am 14. Oktober 1930 bestand ich vor der Prüfungskommission der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Marburg die mündliche Doktorprüfung.

Meine Eltern habe ich schon früh verloren, mein Vater starb im Jahre 1911, meine Mutter im Jahre 1916. Nach dem Tode meiner Mutter wurde ich im Hause meiner Pflegeeltern, des Kruppschen Beamten Reinhold Bernhardt, sowie seiner Ehefrau Franziska, erzogen, wo ich bis zur Beendigung meiner Schulzeit verblieb. Meinen Pflegeeltern, insbesondere meinem Pflegevater, bin ich zu großem Danke verpflichtet; mein Pflegevater war es, durch dessen väterliche Fürsorge mein Studium überhaupt ermöglicht wurde.

Lebenslauf.

Am 28. Juli 1904 wurde ich als Sohn des Ingenieurs Heinrich Bohne sowie seiner Ehefrau Emma geb. Weke, zu Essen geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule bezog ich das städtische Reform-Realgymnasium, die Goethe-Schule, zu Essen-Rüttenscheid, welche ich im März 1923 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Vom Jahre 1923 bis zum Jahre 1925 war ich im Bankfach tätig. Von 1925 bis 1928 studierte ich als Mitglied der Studienstiftung des Deutschen Volkes Rechts- und Staatswissenschaft an der Universität in Münster und im Sommersemester 1928 an der Universität in Würzburg. Am 20. Juli 1929 bestand ich die Referendarprüfung vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts in Hamm. Vom 1. Oktober 1929 ab war ich als Referendar zunächst bei der Staatsanwaltschaft in Münster, wie auch beim Amts- und Landgericht in Münster beschäftigt, die zweite Amtsgerichtsstation absolvierte ich beim Amtsgericht in Wilhelmshaven. Ich war dann weiter beim Oberlandesgericht in Hamm beschäftigt. Zurzeit befinde ich mich in der Ausbildung bei einem Anwalt in Wilhelmshaven. Am 14. Oktober 1930 bestand ich vor der Prüfungskommission der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität in Würzburg die mündliche Doktorprüfung.

Meine Eltern habe ich schon früh verloren, mein Vater starb im Jahre 1911, meine Mutter im Jahre 1916. Nach dem Tode meiner Mutter wurde ich im Hause meiner Pflegeeltern, des städtischen Beamten Reinhold Bernhardt, sowie seiner Ehefrau Franziska, erzogen, wo ich bis zur Beendigung meiner Schulzeit verblieb. Meinen Pflegeeltern, insbesondere meinem Pflegevater, bin ich zu großem Danke verpflichtet; mein Pflegevater war es, durch dessen väterliche Fürsorge mein Studium überhaupt ermöglicht wurde.